

Sprachdienstleistungsverordnung

(vom 19. Dezember 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Sprachdienstleistungsverordnung erlassen.
- II. Folgende Verordnungen werden geändert:
 - a. die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004,
 - b. die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011.
- III. Die neue Verordnung und die Verordnungsänderungen treten unter dem Vorbehalt, dass der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte den Erlass der Sprachdienstleistungsverordnung beschliesst, am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt (nach Beschlussfassung des Plenarausschusses der obersten kantonalen Gerichte).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Sprachdienstleistungsverordnung (SDV)

(vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019)

Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte,

gestützt auf § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010,

beschliessen:

A. Allgemeines

Geltungsbereich
und Zweck

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

² Sprachdienstleistungen sind:

- a. mündliches Übersetzen (Dolmetschen),
- b. schriftliches Übersetzen (Übersetzen),
- c. Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung (Sprachmittlung).

³ Die Verordnung bezweckt die Sicherung der Qualität bei der Leistungserbringung.

B. Organisation des Sprachdienstleistungswesens

Fachgruppe
a. Bestand und
Zusammen-
setzung

§ 2. ¹ Obergericht und Regierungsrat setzen als strategisches Leitungs- und Entscheidungsorgan im Bereich der Sprachdienstleistungen eine Fachgruppe ein. Diese besteht aus:

- a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Obergerichts als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bezirksgerichte,
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern,
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sicherheitsdirektion,
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Finanzdirektion.

² Das Obergericht wählt die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a und b. Der Regierungsrat wählt die übrigen Mitglieder. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Die Fachgruppe kann Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden des Kantons oder der Gemeinden als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihre Sitzungen einladen. Diese haben beratende Stimme.

§ 3. ¹ Die Fachgruppe sorgt für eine hohe Qualität der Leistungserbringung. Sie

- a. akkreditiert Personen, die Sprachdienstleistungen erbringen,
- b. überwacht die Führung des Verzeichnisses der akkreditierten Personen,
- c. informiert die Gerichts- und Verwaltungsbehörden über den Bereich der Sprachdienstleistungen,
- d. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund im Bereich der Sprachdienstleistungen,
- e. erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement,
- f. erlässt Richtlinien zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens,
- g. überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der Richtlinien.

b. Aufgaben und Aufgabenübertragung

² Sie kann Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ausgenommen sind

- a. Beschlüsse über grundlegende Belange des Sprachdienstleistungswesens,
- b. der endgültige Entzug der Akkreditierung, sofern er nicht auf Antrag der betroffenen Person erfolgt.

§ 4. ¹ Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

c. Beschlussfassung

² Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

³ Bei Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

⁴ In dringenden Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende. Sie oder er legt den Entscheid der Fachgruppe oder dem zuständigen Ausschuss zur Genehmigung vor.

- Zentralstelle
a. Bestand und
Aufgaben
- § 5. ¹ Die Zentralstelle ist die operative Stabsstelle der Fachgruppe. Sie ist dem Obergericht angegliedert.
² Sie bereitet die Geschäfte der Fachgruppe vor und setzt die gefassten Beschlüsse um. Insbesondere
- a. führt sie das Verzeichnis der akkreditierten Personen,
 - b. berät sie in Fragen des Sprachdienstleistungswesens,
 - c. organisiert sie Aus- und Weiterbildungen für Personen, die Sprachdienstleistungen erbringen.
- ³ Sie kann
- a. Aufträge zur Erbringung von Sprachdienstleistungen vermitteln oder technische Möglichkeiten zur Auftragsvermittlung zur Verfügung stellen,
 - b. den Zugang zu Angeboten der Aus- und Weiterbildung gegen eine angemessene Entschädigung auch Personen ermöglichen, die nicht im Auftrag von kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden tätig sind.
- b. Leitung
- § 6. ¹ Das Obergericht ernennt die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle.
² Es kann die Leitung der Zentralstelle der oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe übertragen.

C. Akkreditierung

- Allgemeines
- § 7. ¹ Besteht ein Bedarf für die angebotene Leistung, kann die Fachgruppe Personen akkreditieren, die über die fachliche und persönliche Eignung für die Erbringung einer Sprachdienstleistung verfügen.
² Sie kann die Akkreditierung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.
- Arten
- § 8. Die Akkreditierung erfolgt für jede Sprachdienstleistung und für jede Arbeitssprache gesondert.
- Fachliche Voraussetzungen
- § 9. Die antragstellende Person muss
- a. die Amtssprache und die Arbeitssprache in Wort und Schrift beherrschen,
 - b. über einen fundierten juristischen Grundwortschatz in der Amtssprache und der Arbeitssprache sowie eine umfassende Allgemeinbildung verfügen,

- c. Sprachdienstleistungen, für die sie um Akkreditierung ersucht, fachgerecht erbringen können,
- d. über ein professionelles Rollenverständnis verfügen,
- e. eine von der Fachgruppe bezeichnete Aus- oder Weiterbildung besucht und die vorgegebenen Prüfungen bestanden haben.

§ 10. Die antragstellende Person muss

- a. handlungsfähig sein,
- b. über einen guten Leumund, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, verfügen,
- c. zur Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich berechtigt sein,
- d. eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten garantieren,
- e. eine angemessene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit gewährleisten.

Persönliche
Voraus-
setzungen

§ 11. ¹ Wer akkreditiert werden will, reicht der Zentralstelle einen schriftlichen Antrag ein. Verfahren

² Die antragstellende Person muss

- a. die von der Fachgruppe bezeichneten Unterlagen beilegen,
- b. die Sprachdienstleistungen und die Arbeitssprachen, in denen sie diese erbringen will, genau bezeichnen,
- c. glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach §§ 9 lit. a–d und 10 erfüllt werden.

³ Die Fachgruppe kann zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der antragstellenden Person

- a. polizeiliche Informationsberichte einholen,
- b. Sachverständige beiziehen,
- c. mit dieser Gespräche führen,
- d. Prüfungen anordnen.

⁴ Für das Akkreditierungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Zahl der Amtshandlungen. Sie beträgt Fr. 100 bis Fr. 900. In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

§ 12. ¹ Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilen Aufträge für Sprachdienstleistungen den akkreditierten Personen. Wirkung

² Sie können Aufträge ausnahmsweise einer nicht akkreditierten Person erteilen, wenn sie von ihrer fachlichen und persönlichen Eignung überzeugt sind und

- a. keine akkreditierte Person zur Verfügung steht oder
- b. besondere Umstände es verlangen.

³ Die Akkreditierung begründet keinen Anspruch auf Erteilung und keine Pflicht zur Übernahme eines Auftrags für Sprachdienstleistungen.

Nachträgliche
Überprüfung
der Eignung

§ 13. ¹ Die Fachgruppe überprüft periodisch und auf Meldung hin, ob die akkreditierten Personen die Voraussetzungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllen. § 11 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

² Angehörige von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind ohne Rücksicht auf ihre Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses berechtigt, der Fachgruppe Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer akkreditierten oder ohne Akkreditierung tätigen Person zu melden.

Vorsorglicher
Entzug der
Akkreditierung

§ 14. ¹ Einer Person kann die Akkreditierung vorsorglich entzogen werden, wenn

- a. gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet ist,
- b. andere Anhaltspunkte bestehen, dass sie die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

² Der Entzug kann sich auf einzelne Sprachdienstleistungen oder Arbeitssprachen beschränken.

³ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilen Personen, denen die Akkreditierung vorsorglich entzogen worden ist, bis zum endgültigen Entscheid keine Aufträge.

Endgültiger
Entzug der
Akkreditierung

§ 15. ¹ Die Akkreditierung wird einer Person endgültig entzogen, wenn diese

- a. es beantragt,
- b. die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

² Der Entzug kann sich auf einzelne Sprachdienstleistungen oder Arbeitssprachen beschränken.

Verzeichnis der
akkreditierten
Personen
a. Inhalt

§ 16. Das Verzeichnis enthält folgende Angaben zur akkreditierten Person:

- a. Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahr,
- b. Art der Akkreditierung,
- c. Sprachkompetenzen,
- d. Ausbildung und berufliche Tätigkeit,
- e. Angaben zu Erreichbarkeit und Verfügbarkeit,
- f. besondere Hinweise zu den Einsatzmöglichkeiten.

b. Einsicht

§ 17. ¹ Einsicht in das Verzeichnis erhalten:

- a. kantonale Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die kommunalen Polizeien und Zivilstandsämter,
- b. die akkreditierte Person in Bezug auf ihren Eintrag.

² Im Einzelfall kann Einsicht gewährt werden:

- a. weiteren kommunalen Behörden,
- b. Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen,
- c. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Personen vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden vertreten,
- d. Gerichts- und Verwaltungsbehörden anderer Kantone und des Bundes.

§ 18. Folgende Entscheide werden den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt: Mitteilung von Entscheiden

- a. Akkreditierung,
- b. vorsorglicher Entzug der Akkreditierung, sofern keine überwiegenderen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. endgültiger Entzug der Akkreditierung.

§ 19. Entscheide der Fachgruppe, ihrer Ausschüsse oder ihrer Mitglieder können mit Rekurs nach §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bei der Verwaltungskommission des Obergerichts angefochten werden. Rechtsschutz

D. Aufträge für Sprachdienstleistungen

§ 20. ¹ Aufträge für Sprachdienstleistungen werden durch Vertrag begründet und unterstehen dem öffentlichen Recht. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Auftragsverhältnis sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag. Rechtsnatur

² Personen, die im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden Sprachdienstleistungen erbringen, gelten für diese Tätigkeit als Unselbstständigerwerbende. Der Nachweis, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbstständigerwerbende anerkannt worden sind, bleibt vorbehalten.

§ 21. ¹ Die beauftragte Person ist für die fachgerechte Erbringung der Sprachdienstleistungen verantwortlich. Pflichten
a. der beauftragten Person

² Sie erfüllt den Auftrag persönlich. Sie darf nur mit vorgängiger Zustimmung der auftraggebenden Behörde Hilfspersonen beiziehen oder den Auftrag Dritten übertragen.

³ Sie dolmetscht und übersetzt wahrheitsgemäss (Art. 307 StGB), wahrt das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und tätigt die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere im Bereich der Datensicherung, Datenaufbewahrung und Datenübermittlung.

⁴ Sie informiert die auftraggebende Behörde umgehend, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können.

b. der auftraggebenden Behörde

§ 22. Die auftraggebende Behörde

- a. geht bei der Auswahl, der Instruktion und der Überwachung der beauftragten Person mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vor,
- b. setzt die Entschädigung für Leistungen der beauftragten Person nach Massgabe der §§ 23–27 und des Entschädigungstarifs gemäss Anhang fest und veranlasst deren Auszahlung.

Entschädigung
a. Dolmetschen

§ 23. ¹ Die Grundentschädigung für Dolmetschen richtet sich nach dem Zeitaufwand, dem Zeitpunkt und dem Schwierigkeitsgrad. Zeit und Kosten der An- und Rückreise werden mit einer Wegpauschale entschädigt.

² Der Zeitaufwand wird in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet. Pro Einsatz wird mindestens eine Stunde zuzüglich Wegpauschale entschädigt. Wartezeiten werden zum anwendbaren Ansatz entschädigt mit Ausnahme einer Mittagspause von 30 Minuten.

³ Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage.

⁴ Wird ein Einsatz weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Beginn abgesagt, wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, mindestens aber eine Stunde und höchstens zwei Stunden pro Halbtage. Eine Wegpauschale ist nicht geschuldet.

⁵ Für Dolmetschen mittels fernmeldetechnischer Übertragung wird ein Zeitaufwand von mindestens einer halben Stunde entschädigt. Eine Wegpauschale ist nicht geschuldet.

⁶ Weitere Spesen und Aufwendungen werden nicht entschädigt.

⁷ Die Entschädigung für Dolmetschen in Gebärdensprache richtet sich nach Vereinbarung.

§ 24. ¹ Die Entschädigung für Übersetzen richtet sich nach dem Umfang des Zieltexts und dem Schwierigkeitsgrad. In besonderen Fällen bemisst sich die Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstexts. b. Übersetzen

² Der Umfang wird nach Standardseiten berechnet. Eine Standardseite umfasst 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen. Angebrochene Standardseiten werden auf die nächste halbe Standardseite aufgerundet. Pro Übersetzung wird mindestens eine Standardseite entschädigt.

³ Bei ausserordentlicher zeitlicher Dringlichkeit kann ein Zuschlag gemäss Anhang vereinbart werden.

⁴ Besondere Arbeiten in Zusammenhang mit Übersetzungen, die nicht nach einem Seitenansatz entschädigt werden können, werden nach dem Stundenansatz für Dolmetschen oder nach einem anderen, im Voraus vereinbarten Tarif entschädigt.

§ 25. ¹ Die Grundentschädigung für Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem Zeitpunkt des Einsatzes. Zeit und Kosten der An- und Rückreise werden mit einer Wegpauschale entschädigt. c. Sprachmittlung

² Weitere Spesen und Aufwendungen werden nicht entschädigt.

§ 26. Die Entschädigung für besondere Sprachdienstleistungen, insbesondere länger dauerndes Dolmetschen, Dolmetschen auf Dienstreisen oder grössere Übersetzungsaufträge, kann gesondert vereinbart werden. d. Besondere Aufträge

§ 27. ¹ Die auftraggebende Behörde erstellt für jeden Dolmetsch- und Übersetzungsauftrag einen Beleg. Bei Sprachmittlungsaufträgen erfolgt die Erstellung des Belegs monatlich. e. Auszahlungsbeleg

² Der Beleg enthält:

- a. Zeitpunkt, Dauer, Sprache, Geschäftsnummer, angewendeter Tarif und allfällige Tarifizuschläge bei Dolmetschaufträgen.
- b. Umfang, Sprache, Geschäftsnummer, angewendeter Tarif und allfällige Tarifizuschläge bei Übersetzungsaufträgen.
- c. Umfang, Sprache, Ermittlungsverfahren, angewendeter Tarif und allfällige Tarifizuschläge bei Sprachmittlungsaufträgen.

³ Die auftraggebende Behörde übermittelt den Auszahlungsbeleg der für die Ausrichtung der Entschädigung zuständigen Stelle.

E. Übergangsbestimmung

§ 28. ¹ Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gestützt auf die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, gelten im bisherigen Umfang wie folgt als akkreditiert:

- a. für Dolmetschen,
- b. für Übersetzen während längstens drei Jahren,
- c. für Sprachmittlung während längstens vier Jahren.

² Die Akkreditierung für Übersetzen und für Sprachmittlung richtet sich bis zum Erlass von Richtlinien für diese Akkreditierungsverfahren nach den Richtlinien für das Akkreditierungsverfahren für Dolmetschen. Die Akkreditierung besteht ab Inkrafttreten dieser Verordnung

- a. für Übersetzen während längstens drei Jahren,
- b. für Sprachmittlung während längstens vier Jahren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Im Namen des Plenarausschusses
der obersten kantonalen Gerichte

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Rudolf Bodmer	Lucia Eigensatz

Anhang: Entschädigungstarif

1. Ansätze mit Akkreditierung

1.1 Dolmetschen	Fr. 90 pro Stunde
1.2 besonders schwierige Dolmetsch- einsätze	Fr. 120 pro Stunde
1.3 Übersetzungen	Fr. 90 pro Standardseite
1.4 besonders schwierige Übersetzungen	Fr. 120 pro Standardseite
1.5 Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung	Fr. 75 pro Stunde

2. Ansätze ohne Akkreditierung

2.1 Dolmetschen	Fr. 75 pro Stunde
2.2 Übersetzungen	Fr. 75 pro Standardseite
2.3 Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung	Fr. 60 pro Stunde

3. Zuschläge

3.1 für Dolmetschen und Sprachmittlung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr	50%
3.2 für Dolmetschen und Sprachmittlung an Samstagen, Sonntagen und Feier- tagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr	25%
3.3 für ausserordentlich dringende Über- setzungen	25%

4. Wegpauschalen

4.1 für Dolmetschen	pauschal Fr. 75 pro Einsatz
4.2 für Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung	pauschal Fr. 40 pro Einsatztag

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)
(Änderung vom 19. Dezember 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 a wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

(Änderung vom 19. Dezember 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 22 a. Abs. 1 unverändert.

² Pro Massnahme gemäss § 17 werden höchstens drei Stunden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Ziff. 2.1 und 4.1 des Entschädigungstarifs gemäss Anhang der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019.

Dolmetscher-
beizug

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Begründung

1. Ausgangslage

Mit gleichlautenden Beschlüssen vom 26. und 27. November 2003 haben der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat die Dolmetscherverordnung (LS 211.17) erlassen, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Mit dem Erlass der Dolmetscherverordnung wurde das Ziel verfolgt, die Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden bei der Erteilung von Aufträgen für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen abzubilden und, wo nötig und sinnvoll, zu vereinheitlichen. So wurden unter anderem einheitliche Entschädigungsansätze für Gerichte und Verwaltungsbehörden festgelegt und eine rechtliche Grundlage für die «Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen» geschaffen, die das Dolmetscherverzeichnis führt und mit der Planung und Durchführung von qualitätssichernden Massnahmen betraut ist.

2. Vergangene Änderungen der Dolmetscherverordnung

Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2004 wurde die Dolmetscherverordnung zweimal revidiert. Mit Änderung vom 11. November 2009 (RRB Nr. 1784/2009) wurde die Stundenentschädigung für Dolmetschleistungen von Fr. 70 bzw. Fr. 90 teuerungsbedingt auf Fr. 75 bzw. Fr. 95 pro Stunde erhöht. Die gleiche Erhöhung erfuhren die nach Anzahl A4-Seiten festgelegten Ansätze für schriftliche Übersetzungen. Die neuen Tarife sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Im Gegensatz zur ersten Teilrevision beschränkte sich die zweite Änderung der Dolmetscherverordnung vom 3. bzw. 11. November 2010 (ABl 2010, 2512 ff.) auf rein formale Aspekte (wie namentlich die Anpassung des Ingresses und verschiedener Verweisungen), die aufgrund der Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (vgl. Vorlage 4611) notwendig wurden. Sie sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

3. Reformbedarf

Die mit der Dolmetscherverordnung im Jahr 2003 eingeführten Regeln und die nachträglich daran vorgenommenen Änderungen haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings haben unterschiedliche Entwick-

lungen in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zu Reformbedarf geführt: Zum einen macht sich die zunehmende Internationalisierung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Zürich auch im juristischen Alltag der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden immer stärker bemerkbar. Die Nachfrage nach Sprachdienstleistungen ist in den verschiedensten Rechtsgebieten gestiegen (nicht nur im traditionell international ausgerichteten Migrations- und Ausländerrecht, sondern namentlich auch im Familienrecht, dem Wirtschaftsrecht und dem Strafrecht). Zudem werden vermehrt sehr unterschiedliche Sprachdienstleistungen nachgefragt (verschiedenste Sprachen und teilweise auch verschiedene regionale Dialekte, klassisches Gerichts- und Behörden-dolmetschen, schriftliche Übersetzungen mit und ohne Formatierung von Dokumenten, Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung sowie Gebärdendolmetschen). Diese Entwicklungen deuten bereits an, dass die Qualitätssicherung im Gerichts- und Behörden-dolmetscherwesen einer zunehmenden Heterogenität gerecht werden muss. Zum anderen hat auch die Komplexität der Gerichts- und Verwaltungsverfahren in den letzten Jahren weiter zugenommen. Dies hat die Anforderungen an die Gewährleistung eines fairen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; für Strafverfahren vgl. auch Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 Bst. e der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) und insbesondere an die Gewährleistung des verfassungsmässigen Gehörsanspruchs (Art. 29 Abs. 2 BV) bei fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten zusätzlich erhöht. Das Bundesgericht qualifiziert die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden als «hoheitliche staatliche Tätigkeit» und verlangt eine «neutrale und hochwertige Übersetzung» (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_187/2013 vom 31. Januar 2014, E. 3.1.1 sowie E. 3.2.4). Auch aus diesem Grund muss die Qualitätssicherung im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetscherwesens steigenden Anforderungen und Erwartungen an die Leistungserbringung gerecht werden.

Unter dem Eindruck dieser Entwicklungen haben der damalige Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern und der damalige Obergerichtspräsident mit Beschluss vom 2. bzw. 5. März 2015 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der stellvertretenden Generalsekretärin der Direktion der Justiz und des Innern eingesetzt und sie mit der Eingrenzung des Reformbedarfs und der Ausarbeitung der erforderlichen Veränderungsänderungen betraut.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass es zum einen unterschiedlicher Akkreditierungsverfahren bedarf, die erlauben, bei allen Kategorien der (im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungs-

behörden) erbrachten Sprachdienstleistungen die erforderliche Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Zum anderen braucht es zur Sicherstellung der notwendigen Qualität der Leistungserbringung eine neue Entschädigungsregelung. Diese hat nicht nur den gestiegenen Anforderungen an die Leistungserbringung (die je nach nachgefragter Sprachdienstleistung unterschiedlich sind), den höheren Lebenshaltungskosten und dem Marktumfeld auf dem Platz Zürich Rechnung zu tragen. Vielmehr soll die revidierte Entschädigungsregelung auch Anreize zur Qualitätssteigerung schaffen, indem sie beispielsweise höhere Tarife für akkreditierte Personen vorsieht (deren Eignung in einem Akkreditierungsverfahren überprüft wurde) als für nicht akkreditierte Personen (deren Eignung vor der Auftragsvergabe nicht professionell abgeklärt werden konnte). Hauptzielsetzung der vorliegenden Reform ist es deshalb, mit der Einführung von unterschiedlichen, auf die verschiedenen Kategorien von Sprachdienstleistungen abgestimmten Akkreditierungsverfahren und einer angemessenen, qualitätsorientierten Tarifgestaltung der in den letzten Jahren erfolgten Professionalisierung und Spezialisierung des Gerichts- und Behördendolmetscherwesens Rechnung zu tragen, das vermehrt eine Haupterwerbstätigkeit darstellt und auch für Hochschulabgängerinnen und Hochschulabgänger attraktiv sein soll. Darüber hinaus ist im Rahmen dieser Revision auch die seit Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung ergangene Rechtsprechung nachzuvollziehen. Sodann sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Kanton Zürich an der im Entstehen begriffenen interkantonalen Zusammenarbeit stärker teilhaben kann. Als Pionierkanton im Bereich des Dolmetscher- und Übersetzerwesens kann der Kanton Zürich seine mit der Dolmetscherverordnung gemachten Erfahrungen in die interkantonale Zusammenarbeit einbringen und insbesondere bei Angeboten zur Aus- und Weiterbildung eine führende Rolle einnehmen, um damit das erreichte Niveau auch in Zukunft sicherzustellen.

4. Formelle Totalrevision

Gemäss den kantonalen Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005 ist eine formelle Totalrevision eines Erlasses namentlich dann angezeigt, wenn mehr als die Hälfte aller Paragraphen geändert wird, wenn im ganzen Dokument formale Anpassungen (z.B. an der Terminologie) notwendig sind und wenn sich die geänderten Bestimmungen schlecht in den Aufbau des geltenden Erlasses einfügen, so dass eine Neugliederung erforderlich erscheint. In Anwendung dieser Kriterien stellt die vorgeschlagene Reform der Dolmetscherverordnung

eine formelle Totalrevision dar. In materieller Hinsicht ist demgegenüber eher von einer Teilrevision auszugehen, weil sich Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung nicht grundlegend ändern. Mit Blick auf die Struktur lehnt sich die neue Sprachdienstleistungsverordnung an die Systematik der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 (PPGV, LS 321.4) an, die ähnlich wie die Sprachdienstleistungsverordnung (im Bereich der Sprachdienstleistungen) eine Qualitätssicherung (im Bereich der Begutachtung) bezweckt und die sich mit Blick auf den Aufbau und Inhalt ursprünglich ebenfalls von der heute geltenden Dolmetscherverordnung inspirieren liess (vgl. ABl 2010, 1888, 1891, 1903).

5. Anhörung der Verbände

Im Rahmen des Revisionsverfahrens wurden der Verband der Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (juslingua.ch) und der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (VZGDÜ) als Vertreter der Auftragnehmerseite angehört. Aus Sicht der Verbände sind die heutigen Tarife für das von ihren Mitgliedern verlangte Mass an Professionalität zu tief. Der VZGDÜ ist der Auffassung, dass sich die Entschädigung im Kanton Zürich angesichts der hohen Anforderungen, des grossen Vorbereitungsaufwands und der verantwortungsvollen Tätigkeit der übersetzenden Personen an den Tarifen des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verbands (ASTTI), des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Bundesanwaltschaft (BA) orientieren sollte. Zudem verlangen die Verbände die Abgeltung von Spesen, von Wartezeiten sowie von kurzfristig abgesagten Einsätzen. Schliesslich sollten nach Ansicht der Verbände der Nachtzuschlag erhöht, die Tarife indexiert und die Angemessenheit der Tarife regelmässig überprüft werden.

6. Vernehmlassungsverfahren

Vom 15. März bis zum 15. Juni 2018 führten das Obergericht und die Direktion der Justiz und des Innern unter anderem bei den Gerichten, der Verwaltung, den Städten Zürich und Winterthur sowie den im Bereich der Sprachdienstleistungen tätigen Verbänden ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die vorgeschlagene Totalrevision der Dolmetscherverordnung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz mehrheitlich unterstützt. Von 33 Teilnehmenden stimmten 2 der Totalrevision ohne Vorbehalte zu, 11 erklärten ihre grundsätz-

liche Zustimmung unter Vorbehalten, 10 brachten Vorbehalte zu einzelnen Paragrafen an, ohne sich zur Vorlage als Ganzer zu äussern, 1 lehnte die Totalrevision unter Vorbehalten ab und 9 verzichteten auf eine Stellungnahme.

Die häufigsten Vorbehalte bezogen sich auf die in § 23 und im Anhang vorgesehene Entschädigung für Dolmetscheinsätze (15 Vorbehalte). Begrüsst wurde zwar die *Unterscheidung der Tarife für akkreditierte und nicht akkreditierte Personen* zwecks Schaffung von Anreizen für eine Akkreditierung. Ebenso befürwortet wurde die vorgesehene *tarifliche Unterscheidung zwischen Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung*. Auf breite Ablehnung stiessen demgegenüber die tarifliche Differenzierung nach Massgabe der auftraggebenden Behörde sowie das Ausmass der Erhöhung der Dolmetschartarife. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass das Dolmetschen an unteren Gerichtsinstanzen und bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft ebenso anspruchsvoll und komplex sein könne wie an den oberen kantonalen Gerichten und am Handelsgericht. Deshalb lasse sich die *Abstufung der Tarife* nicht aufgrund des Schwierigkeitsgrads an höheren Instanzen begründen. Zudem sei zu befürchten, dass qualifizierte Dolmetschende als Folge der Tarifunterscheidung nur noch an den obersten kantonalen Gerichten oder am Handelsgericht ihre Übersetzungsdienste anböten und die Polizei und die Staatsanwaltschaft grössere Mühe haben würden, qualifizierte Dolmetschende zu finden. Bei Erlass der heute in Kraft stehenden Dolmetscherverordnung sei es ein zentrales Anliegen gewesen, die früher bestehenden Tarifunterschiede zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aufzuheben. Diese Tarifangleichung solle nicht wieder aufgegeben werden. Betreffend *Erhöhung der Dolmetschartarife* wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass gegen eine durch die gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung, die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die aufgelaufene Teuerung bedingte Anpassung grundsätzlich nichts einzuwenden sei, dass das vorgeschlagene Ausmass der Erhöhung aber nicht nachvollzogen werden könne. Anstelle der geplanten Anpassung sei in Zeiten der Finanzknappheit und des Kostendruckes eine massvolle Erhöhung der Tarife vorzusehen, allenfalls mit der Möglichkeit, Dolmetschende für komplexe Aufträge oder in Ausnahmefällen besser zu entschädigen. Höhere Tarife im geplanten Umfang seien hingegen nur gerechtfertigt, wenn nachgewiesen werden könne, dass die Sprachdienstleistungen in der erforderlichen Qualität ohne eine Tarifierhöhung auf dem Markt nicht angeboten würden.

Aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Kritik an der Tarifgestaltung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird im Verordnungsentwurf auf eine Differenzierung der Grundentschädigung nach Massgabe der auftraggebenden Behörde verzichtet. Den gestiege-

nen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung, den hohen Lebenshaltungskosten auf dem Platz Zürich und dem Marktumfeld soll weiterhin – aber mit einer wesentlich geringeren Erhöhung der Tarife – zumindest im Ansatz Rechnung getragen werden.

Auf weitere Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen eingegangen.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen

7.1 Sprachdienstleistungsverordnung

Titel und Ingress

Um der zunehmenden Spezialisierung des Gerichts- und Behörden-dolmetscher- und -übersetzungswesens auch in sprachlicher Hinsicht Rechnung zu tragen, soll die Dolmetscherverordnung in Sprachdienstleistungsverordnung umbenannt werden. Der neue Haupttitel umschreibt den Geltungsbereich präziser und macht insbesondere deutlich, dass Dolmetschen (im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden) nicht die einzige Sprachdienstleistung darstellt, auf welche die Verordnung Anwendung findet. Zudem soll die Verordnung zum Zweck der einfacheren Handhabbarkeit eine Abkürzung erhalten.

§ 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) ermächtigt den Plenarausschuss der Gerichte sowie den Regierungsrat ausdrücklich, über das Dolmetscherwesen eine Verordnung zu erlassen. Im Ingress werden deshalb § 199 GOG sowie § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) durch die spezifischere kompetenzbegründende Bestimmung von § 73 Abs. 2 GOG ersetzt.

A. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich und Zweck

Es wird am bisherigen Geltungsbereich festgehalten, wonach die Sprachdienstleistungsverordnung auf Sprachdienstleistungen Anwendung findet, die im Auftrag von kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden erbracht werden (*Abs. 1*).

In *Abs. 2* wird die – in der geltenden Verordnung nur am Rande erwähnte (vgl. § 18 Abs. 3 sowie Ziff. 1 lit. g und Ziff. 2 lit. e des Anhangs) – «Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung»

als eigenständige Sprachdienstleistung eingeführt, die zu den bestehenden Kategorien «Dolmetschen» und «Übersetzen» hinzutritt. Die unterschiedliche Behandlung bei der Akkreditierung und der Tarifregelung sowie die Tatsache, dass die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung im langjährigen Durchschnitt rund einen Drittel der ausbezahlten Gesamtentschädigung für Sprachdienstleistungen ausmacht, rechtfertigt ihre selbstständige Erwähnung in der Verordnung.

Im Vergleich zur geltenden Dolmetscherverordnung wird § 1 *E-SDV* um eine Zweckbestimmung (*Abs. 3*) erweitert, in deren Lichte die übrigen Bestimmungen der Verordnung auszulegen sind. Die Sprachdienstleistungsverordnung dient in erster Linie der Qualitätssicherung bei der Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

B. Organisation des Sprachdienstleistungswesens

Der in der bestehenden Verordnung (inhaltlich) zu eng gefasste Gliedertitel («Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen») wird durch einen neuen Gliedertitel ersetzt. Der neue Gliedertitel trägt dem Umstand Rechnung, dass der Abschnitt nicht nur Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgruppe als strategischen Leitungs- und Entscheidungsorgans enthält, sondern sich auch mit der Organisation und den Aufgaben der Zentralstelle als operativer Stabsstelle im Bereich der Sprachdienstleistungen befasst. Sodann hebt der Gliedertitel hervor, dass Dolmetschen nicht die einzige Sprachdienstleistung darstellt, auf welche die Verordnung Anwendung findet.

§ 2. Fachgruppe a. Bestand und Zusammensetzung

Der neu gefasste *Abs. 1* verdeutlicht zum einen die Stellung der Fachgruppe als strategischen Leitungs- und Entscheidungsorgans im Bereich der Sprachdienstleistungen (in Abgrenzung zur Zentralstelle als operativer Stabsstelle). Zum anderen sieht *Abs. 1* eine Änderung in der Zusammensetzung der Fachgruppe vor: Neu sind die Bezirksgerichte mit zwei Personen in der Fachgruppe vertreten (*lit. b*). Die verstärkte Vertretung der Bezirksgerichte in der Fachgruppe trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die Hauptlast der Zivil- und Strafrechtspflege, sondern auch der grösste Anteil der von kantonalen Gerichtsbehörden in Anspruch genommenen Sprachdienstleistungen bei den Bezirksgerichten anfällt. Neu ist auch, dass die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion verpflichtet werden, je zwei Vertretungen in die Fachgruppe zu entsenden. Die Möglichkeit,

je nur eine Person zu delegieren (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b Satz 2 der Dolmetscherverordnung), entfällt (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c und d E-SDV). Damit soll sichergestellt werden, dass die Direktionen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Inanspruchnahme von Sprachdienstleistungen angemessen vertreten sind und der Bedeutung der Aufgabe genügend Rechnung getragen wird. In Anlehnung an die Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren (vgl. § 3 Abs. 1 und 3 PPGV) wird neu vorgeschlagen, die Fachgruppenmitglieder der Gerichte vom Obergericht und diejenigen der Verwaltung vom Regierungsrat wählen zu lassen (*Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2*).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde bemängelt, dass in der Fachgruppe als strategischem Leitungs- und Entscheidungsorgan im Bereich der Sprachdienstleistungen keine institutionalisierte Einsitznahme einer akkreditierten Sprachdienstleisterin oder eines akkreditierten Sprachdienstleisters vorgesehen ist. Zwar soll weiterhin auf eine Einsitznahme der Verbände in der Fachgruppe verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Kritik wird jedoch die Einsetzung eines fachlichen Begleitgremiums geprüft, in dem künftig auch eine Sprachdienstleisterin oder ein Sprachdienstleister Einsitz haben soll.

Weiterhin kommt der Vertretung des Obergerichts der Vorsitz in der Fachgruppe zu (*Abs. 1 lit. a*). Im Übrigen konstituiert sich die Fachgruppe selbst.

Abs. 3 bildet die heutige Praxis ab, wonach die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur mit einer ständigen Vertretung mit beratender Stimme an den Fachgruppensitzungen teilnehmen. Die vorgeschlagene offene Formulierung ermöglicht zudem, den Kreis der ständigen Vertretungen mit beratender Stimme bei künftigem Bedarf angemessen zu erweitern.

§ 3. b. Aufgaben und Aufgabenübertragung

Der Aufgabenkatalog der Fachgruppe (*Abs. 1*) wird in sprachlicher Hinsicht und von ihrem Aufbau her neu gefasst und durch die Aufgabe erweitert, die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund zu fördern (*lit. d*; vgl. Ausführungen in «3. Reformbedarf»).

§ 3 Abs. 1 lit. a E-SDV bildet in sprachlicher Hinsicht ab, dass mit der totalrevidierten Verordnung das bisherige Verfahren zur Aufnahme, Sperrung oder Löschung aus dem Dolmetscherverzeichnis qualitativ weiterentwickelt und durch ein professionelles Akkreditierungsverfahren abgelöst wird. Neu wird zwischen drei Arten der Akkreditierung – für Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung (vgl. § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 E-SDV) – unterschieden. Die bisherige «Aufnahme, Sperrung oder Löschung aus dem Verzeichnis» heisst deshalb neu «Ak-

akkreditierung, vorsorglicher oder endgültiger Entzug der Akkreditierung» (vgl. § 3 Abs. 2, §§ 7 ff., §§ 14 f. E-SDV). Das bisherige «Dolmetscherverzeichnis» wird neu zum «Verzeichnis der akkreditierten Personen» (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 lit. b, § 5 Abs. 2 lit. a, § 16 E-SDV).

§ 3 Abs. 1 lit. e E-SDV regelt mit der Pflicht zum Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements eine Aufgabe, der in der geltenden Dolmetscherverordnung eine ganze Bestimmung gewidmet war (vgl. § 5).

Bei den Richtlinien nach § 3 Abs. 1 lit. f E-SDV handelt es sich um generelle Verwaltungsverordnungen, die eine einheitliche und gleichmässige Praxis bei der Anwendung der Sprachdienstleistungsverordnung sicherstellen sollen, die aber keine direkten Aussenwirkungen entfalten und insbesondere keine neuen (d.h. keine sich nicht bereits aus der Sprachdienstleistungsverordnung oder dem übergeordneten Recht ergebenden) Pflichten oder Rechte für Private begründen.

In Abs. 2 wird die bereits im geltenden Recht vorgesehene Befugnis der Fachgruppe, einem Ausschuss aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen (vgl. § 4 Abs. 2), um die Möglichkeit erweitert, auch einzelnen Mitgliedern abschliessende Kompetenzen delegieren zu dürfen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass wichtige Aufgaben, wie etwa der Entscheid über den endgültigen Entzug einer Akkreditierung, sofern er nicht auf Antrag der betroffenen Person erfolgt, oder Beschlüsse über grundlegende Belange des Sprachdienstleistungswesens, der Fachgruppe als (fachlich und organisatorisch) breit abgestütztem Kollegialorgan vorbehalten bleiben.

§ 4. c. Beschlussfassung

Die Regelung zur Beschlussfassung wird sprachlich neu gefasst und den Formulierungen der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren angeglichen (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 PPGV).

§ 5. Zentralstelle a. Bestand und Aufgaben

Abs. 1 verdeutlicht die Stellung der Zentralstelle als operativer Stabsstelle der Fachgruppe, während Abs. 2 die wichtigsten Aufgaben der Zentralstelle aufzählt. Während die Letztverantwortung für die Führung des Verzeichnisses der akkreditierten Personen weiterhin bei der Fachgruppe liegt (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b E-SDV), obliegt die operative Führung des Verzeichnisses der Zentralstelle (Abs. 2 lit. a). Die Zentralstelle hat dabei die Aufgabe, die Akkreditierungsentscheide der Fachgruppe zu vollziehen und das Verzeichnis aktuell zu halten. Als operative Stabsstelle der Fachgruppe ist die Zentralstelle sodann erste Anlaufstelle für Anfragen von verschiedenen Anspruchsgruppen, wie namentlich der dolmetschenden, übersetzenden oder sprachmitteln-

den Personen, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden oder der Medien (*Abs. 2 lit. b*). Zudem ist sie mit der Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Personen, die Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erbringen, beauftragt (*Abs. 2 lit. c*).

Abs. 3 zählt Aufgaben auf, welche die Zentralstelle im Gegensatz zu den Aufgaben nach *Abs. 2* zwar wahrnehmen darf, aber nicht zwingend wahrnehmen muss. Dabei stellt § 5 *Abs. 3 lit. a E-SDV* eine wesentliche Änderung zum geltenden Recht dar. Neu ist es der Zentralstelle erlaubt, Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge im Einzelfall zu vermitteln oder die technischen Möglichkeiten zur Auftragsvermittlung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufkommen elektronischer Vermittlungsplattformen soll die Zentralstelle neu in diesem Bereich tätig werden können. Die Kann-Formulierung ermöglicht der Zentralstelle, bei künftigen verwaltungsorganisatorischem Bedarf Aufgaben in diesem Bereich zu übernehmen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Nach § 5 *Abs. 3 lit. b E-SDV* wird der Zentralstelle zudem die Befugnis eingeräumt, gegen eine angemessene Entschädigung den Zugang zu Angeboten der Aus- und Weiterbildung auch Personen zu ermöglichen, die nicht im Auftrag von kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden tätig sind. Diese Bestimmung soll die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund vereinfachen (vgl. § 3 *Abs. 1 lit. d E-SDV* sowie Ausführungen in «3. Reformbedarf»), indem sie der Zentralstelle erlaubt, gegen eine angemessene Entschädigung auch Personen Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu gewähren, die im Auftrag anderer Kantone oder des Bundes Sprachdienstleistungen erbringen und die von ihrem jeweiligen Gemeinwesen in die vom Kanton Zürich organisierten Aus- und Weiterbildungskurse entsendet werden. Eine allfällige institutionelle Zusammenarbeit in diesem Bereich setzt wie bisher eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinwesen voraus.

§ 6. b. Leitung

§ 6 *E-SDV* stellt klar, dass die Personalunion zwischen der Leitung der Zentralstelle und dem Vorsitz der Fachgruppe zulässig ist und das Obergericht auch weiterhin über die Möglichkeit verfügt, die Leitung der Zentralstelle der oder dem Vorsitzenden der Fachgruppe zu übertragen. Eine Funktionenakkumulation ist nach der vorgesehenen Regelung nicht zwingend, hat sich in der Vergangenheit aber bewährt.

C. Akkreditierung

Bereits bei Erlass der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 betonte der Regierungsrat in der Begründung, dass die Pflichten in Zusammenhang mit der Führung des Dolmetscherverzeichnisses der Fachgruppe sinngemäss den «Charakter einer Akkreditierungsstelle» verleihen würden (vgl. RRB Nr. 1741/2003, S. 3, Erläuterungen zu § 2). Seit dem Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung wurde die Qualitätssicherung im Bereich der Sprachdienstleistungen laufend erweitert und verbessert. So wurden Zulassungskurse mit Prüfung eingeführt, deren Besuch bzw. Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis bilden. Mit der vorliegenden Totalrevision der Dolmetscherverordnung soll diese Weiterentwicklung des Verfahrens zur Qualitätssicherung sprachlich nachvollzogen und in den rechtlichen Bestimmungen abgebildet werden. So sollen sich dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen für die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in sprachlicher Hinsicht neu nicht mehr nur «in eine Liste eintragen», sondern «akkreditieren» lassen können. Die Akkreditierung bezweckt die Sicherung der Qualität bei der Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Durch die Akkreditierung treten dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen, welche die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen (Akkreditierungsvoraussetzungen) erfüllen, in ein Rechtsverhältnis besonderer Arbeitsmöglichkeiten und besonderen Vertrauens (in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren für Journalistinnen und Journalisten vgl. Rolf H. Weber, C. Presse- und Filmverwaltungsrecht, in: Weber [Hrsg.], SBVR V/1, 2. Aufl., Basel 2003, N. 60 ff.). Die Akkreditierung verschafft den dolmetschenden, übersetzenden und sprachmittelnden Personen einen privilegierten Zugang zu Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträgen von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Gleichzeitig erlaubt sie der Fachgruppe, durch die Prüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen im Rahmen des erstmaligen Akkreditierungsverfahrens (vgl. §§ 9 f. E-SDV), durch die Festlegung von Bedingungen und Auflagen (§ 7 Abs. 2 E-SDV), durch die periodische Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung nach erfolgter Akkreditierung (§ 13 E-SDV) sowie – als Ultima Ratio – durch den Entzug der Akkreditierung bei groben Pflichtverletzungen oder Wegfall der Akkreditierungsvoraussetzungen (vgl. § 15 E-SDV) eine gewisse Kontrolle der Auftragsbefreiung.

§ 7. Allgemeines

Aus der Kann-Formulierung in *Abs. 1* ergibt sich der bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung verankerte Grundsatz (vgl. § 9 Abs. 2), dass auch bei fachlicher und persönlicher Eignung kein Anspruch auf Akkreditierung besteht, sofern die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die angebotene Sprachdienstleistung keinen Bedarf aufweisen.

Abs. 2 stellt klar, dass die Akkreditierung zur Qualitätssicherung an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden kann. Solche Nebenbestimmungen zur Akkreditierung sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Akkreditierung verweigert werden könnte, sofern sie ohne Auflagen oder Bedingungen erteilt werden müsste. Auf diese Weise dient die Verbindung der Akkreditierung mit einer Nebenbestimmung dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Statt die Akkreditierung zu verweigern, wird eine mildere Massnahme angeordnet (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N. 907). Als mögliche Nebenbestimmung kommt etwa die Beschränkung des Einsatzes auf bestimmte Behörden infrage («vorerst nur bei Verwaltungs- und Untersuchungsbehörden»).

§ 8. Arten

Die Bestimmung legt fest, dass die Akkreditierung für jede Sprachdienstleistung nach § 1 Abs. 2 E-SDV (d.h. Dolmetschen, Übersetzen oder Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung) und für jede Arbeitssprache gesondert erfolgt, was auf die jeweilige Sprachdienstleistung zugeschnittene Akkreditierungsverfahren voraussetzt. Die unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren können aufeinander aufbauen.

§ 9. Fachliche Voraussetzungen

Die Bestimmung legt die fachlichen Akkreditierungsvoraussetzungen fest, die im Vergleich zur geltenden Verordnung erweitert und sprachlich stellenweise neu formuliert werden.

In *lit. a* wird der bisherige Begriff der «hochdeutschen Sprache» (vgl. § 10 Abs. 1 lit. a) durch den treffenderen Begriff der «Amtssprache» ersetzt. Inhaltlich bleibt die Voraussetzung unverändert. Eine detaillierte Regelung zum Sprachenniveau erfolgt wie heute in den Richtlinien (zu den Richtlinien vgl. § 3 Abs. 1 lit. f E-SDV). In *lit. b* wird der bisherige Begriff der «Fremdsprache» (vgl. § 10 Abs. 1 lit. b) durch den Begriff der «Arbeitssprache» ersetzt. Aus der Perspektive der auftraggebenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörde liegt zwar eine in die Amtssprache zu übersetzende Fremdsprache vor. Aus Sicht von dolmetschenden, übersetzenden und sprachmittelnden Personen

handelt es sich demgegenüber weniger um eine Fremdsprache, als vielmehr um eine Arbeitssprache, bisweilen auch um ihre Muttersprache. Zudem werden neu ein fundierter juristischer Grundwortschatz sowie eine umfassende Allgemeinbildung als Akkreditierungsvoraussetzungen eingeführt (*lit. b*). In *lit. c* wird in allgemeiner Hinsicht die Fähigkeit zur fachgerechten Erbringung von Sprachdienstleistungen verlangt, die alle Kategorien von Sprachdienstleistungen, namentlich auch die Sprachmittlung, einschliesst und an die Stelle der bisher verlangten Fähigkeit zum korrekten, vollständigen und raschen Dolmetschen und Übersetzen tritt (vgl. § 10 Abs. 1 lit. c). In *lit. d* wird mit dem professionellen Rollenverständnis eine Voraussetzung festgelegt, die von den akkreditierten Personen verlangt, dass sie sich unter anderem gegenüber den Verfahrensparteien neutral verhalten, die nötige Distanz wahren und sich persönlich ausreichend abgrenzen. Beim Dolmetschen bedeutet dies, keine Wertungen oder Interpretationen vorzunehmen, keine Erklärungen abzugeben, keine Ermahnungen auszusprechen und keine übertriebenen Emotionen zu zeigen. Während sich die Garantie einer unabhängigen Leistungserfüllung und eines korrekten Verhaltens nach § 10 lit. d E-SDV eher auf die äusseren Umstände und auf das Vorhandensein eines (einer unabhängigen Leistungserfüllung zu träglichen) Umfelds der um Akkreditierung ersuchenden Person bezieht, steht bei § 9 lit. d E-SDV das professionelle Verhalten der betreffenden Person bei der konkreten Leistungserbringung im Zentrum. In *lit. e* wird neu ausdrücklich festgelegt, dass die Akkreditierung vom Besuch einer von der Fachgruppe bezeichneten Aus- oder Weiterbildung und vom Bestehen einer Prüfung abhängig ist. Diese Voraussetzung entspricht bewährter Praxis.

§ 10. Persönliche Voraussetzungen

Die Bestimmung legt die persönlichen Akkreditierungsvoraussetzungen fest, die im Vergleich zur geltenden Verordnung erweitert und sprachlich teilweise neu formuliert werden.

Lit. a und b sind bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung enthalten und haben sich bewährt (vgl. § 10 Abs. 2 lit. a und b). Für das bisher in § 10 Abs. 2 lit. c enthaltene Kriterium der Staatsangehörigkeit musste nach einer neuen Formulierung gesucht werden, nachdem das Bundesgericht in BGE 140 II 112 E. 3.5 festgestellt hatte, dass diese Voraussetzung das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA; SR 0.142.112.681]) verletzt. *Lit. d* (Gewährleistung einer unabhängigen Auftragerfüllung und eines korrekten Verhaltens) entspricht § 10 Abs. 2 lit. d, wobei künftig auf die (nur schwer überprüfbare) Einschränkung

«gestützt auf die bisherige Tätigkeit» verzichtet werden soll. *Lit. e*, die als persönliche Voraussetzung für die Akkreditierung neu die Gewährleistung einer angemessenen Erreichbarkeit und Verfügbarkeit verlangt, soll sicherstellen, dass akkreditierte Personen über die (namentlich für kurzfristige Einsätze bei Zwangsmassnahmengericht, Staatsanwaltschaft und Polizei) unerlässliche grundsätzliche Einsatzbereitschaft sowie Mobilität und Flexibilität verfügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht das Kriterium der Verfügbarkeit für bestimmte (kurzfristige) Einsätze (namentlich um haftrichterliche Überprüfungen oder Einvernahmen von Angeschuldigten zu ermöglichen und damit Grundrechte von Dritten, wie effektive Verteidigungsrechte von Angeklagten, zu gewährleisten [vgl. Art. 29 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK]) dem FZA nicht entgegen, soweit es seinerseits nicht diskriminierend angewendet wird und verhältnismässig ist (vgl. BGE 140 II 112 E. 3.6.3).

§ 11. Verfahren

Abs. 1 und 2 lehnen sich in sprachlicher Hinsicht an die Formulierung von § 14 Abs. 1 PPGV an.

Abs. 3 wurde sprachlich neu gefasst und erweitert den bisherigen § 9 Abs. 3 um die Möglichkeit des Sachverständigenbeizugs (*lit. b*) und die Führung von Gesprächen (*lit. c*).

Während die geltende Dolmetscherverordnung für das Aufnahmeverfahren pauschal eine Gebühr von Fr. 100 vorsieht (vgl. § 9 Abs. 4), legt Abs. 4 neu Kriterien zur Gebührenerhebung (Zeitaufwand, Anzahl Amtshandlungen) fest und definiert einen Gebührenrahmen zwischen Fr. 100 und Fr. 900. Neben dem im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens anfallenden Verwaltungsaufwand können innerhalb des Gebührenrahmens neu auch die Kurs- und Prüfgebühren für die Aus- oder Weiterbildung nach § 9 lit. e E-SDV (und allfällige zusätzliche Gebühren für die Wiederholung von Prüfungen) in Rechnung gestellt werden. Die Einführung eines Gebührenrahmens in der Sprachdienstleistungsverordnung stellt entgegen einiger im Vernehmlassungsverfahren geäusselter Befürchtungen keine Gebührenerhöhung dar. Vielmehr sorgt der Gebührenrahmen für mehr Transparenz, weil er dazu führt, dass die bisher nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) abgerechneten Gebühren für die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfungen (und allfällige Wiederholungsprüfungen) neu auch über die Sprachdienstleistungsverordnung abgerechnet werden (vgl. dazu weiterführend «8. Regulierungsfolgeabschätzung»). Anzufügen bleibt, dass die Gebühr für jede Art der Akkreditierung gesondert erhoben wird.

§ 12. Wirkung

Die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens, das auf die unterschiedlichen Kategorien von Sprachdienstleistungen abgestimmt ist, reicht für sich allein nicht aus, um die erforderliche Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen. Vielmehr ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass Aufträge für Sprachdienstleistungen auch tatsächlich den akkreditierten Personen erteilt werden. Deshalb werden die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in *Abs. 1* wie im bisherigen Recht (vgl. § 7 Abs. 2) verpflichtet, Aufträge zur Erbringung von Sprachdienstleistungen grundsätzlich akkreditierten Personen zu vergeben. Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden dürfen (*Abs. 2*), wenn keine akkreditierte Person verfügbar ist, welche die benötigte Sprachdienstleistung erbringen kann. Dies ist etwa der Fall, wenn es für die benötigte Sprache keine akkreditierten Personen gibt (*lit. a*) oder wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. weil alle akkreditierten Personen im Einzelfall befangen sind (*lit. b*). Überdies hat sich die auftraggebende Behörde in diesem Fall zu vergewissern, dass die ausgewählte (nicht akkreditierte) Person für die Erfüllung des ihr übertragenen Auftrags geeignet ist (*Abs. 2*). *Abs. 3* entspricht bis auf wenige terminologische Anpassungen bisherigem Recht (vgl. § 7 Abs. 3 lit. b). Dass die Akkreditierung kein Vertragsverhältnis zwischen der akkreditierten Person und den Behörden begründet, folgt in der Konsequenz aus *Abs. 3*, muss aber in der Sprachdienstleistungsverordnung – anders als in der geltenden Verordnung (vgl. § 7 Abs. 3 lit. a) – nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht (vgl. § 7 Abs. 2) sollen nicht akkreditierte Personen aber nicht mehr «zu den gleichen Bedingungen» wie akkreditierte Personen Sprachdienstleistungen erbringen dürfen. Für nicht akkreditierte Personen gelten andere Tarife (vgl. Anhang E-SDV).

§ 13. Nachträgliche Überprüfung der Eignung

In § 13 *Abs. 1 E-SDV* ist eine neue Massnahme zur Qualitätssicherung vorgesehen. Die Fachgruppe soll nicht nur auf Meldung hin, sondern periodisch auch von Amtes wegen überprüfen, ob die akkreditierten Personen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllen. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der persönlichen Eignung wird insbesondere abgeklärt, ob bei den akkreditierten Personen die Voraussetzungen der angemessenen Verfügbarkeit und Erreichbarkeit nach § 10 lit. e E-SDV, namentlich wenn sie seit längerer Zeit keine Einsätze mehr geleistet haben, noch gegeben sind und ob sie weiterhin über einen guten Leumund nach § 10 lit. b E-SDV verfügen. In fachlicher Hinsicht wird insbesondere geprüft, ob die akkreditierte Person weiterhin über die erforderliche Erfahrung für die fachgerechte Erbringung von Sprachdienstleistungen

gen nach § 9 lit. c E-SDV und über die notwendigen Sprachkenntnisse nach § 9 lit. a und b E-SDV verfügt.

§ 13 Abs. 2 E-SDV entspricht bis auf wenige sprachliche Anpassungen § 11 der geltenden Dolmetscherverordnung und hat sich als Massnahme der Qualitätssicherung in der Vergangenheit sehr bewährt. Um die Hürden für Beanstandungen im Sinne einer verbesserten Qualitätssicherung tief zu halten, reicht es für eine Meldung neu aus, dass «Zweifel» an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer dolmetschenden, übersetzenden oder sprachmittelnden Person bestehen. Es sind nicht mehr wie unter geltendem Recht «erhebliche Zweifel» erforderlich.

§ 14. Vorsorglicher Entzug der Akkreditierung

Der Einführung des Akkreditierungsverfahrens entsprechend heisst der in der geltenden Dolmetscherverordnung als «Sperrung» (vgl. § 12) bezeichnete Vorgang neu «vorsorglicher Entzug der Akkreditierung». Ein vorsorglicher Entzug der Akkreditierung bei Einleitung eines Strafverfahrens oder anderen Anhaltspunkten, dass die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben sein könnte, verschafft der Fachgruppe die Zeit, um eine vertiefte Eignungsabklärung vorzunehmen oder den Ausgang des gegen die akkreditierte Person eingeleiteten Strafverfahrens abzuwarten. Der Hinweis in § 14 Abs. 2 E-SDV, wonach auch nur einzelne Arten der Akkreditierung entzogen werden können, ermöglicht eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall und konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Als mildere Massnahme (statt eines vorsorglichen Entzugs der Akkreditierung nach § 14 E-SDV) kann allenfalls auch in Betracht gezogen werden, die Akkreditierung an Bedingungen und Auflagen (nach § 7 Abs. 2 E-SDV) zu knüpfen.

§ 15. Endgültiger Entzug der Akkreditierung

Der Einführung des Akkreditierungsverfahrens entsprechend heisst der in der geltenden Dolmetscherverordnung als «Löschung» (vgl. § 13) bezeichnete Vorgang neu «endgültiger Entzug der Akkreditierung».

Neben terminologischen Anpassungen wird in Abs. 1 neu ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, dass der Entzug der Akkreditierung auch auf Antrag der akkreditierten Person erfolgen kann (zur Zuständigkeit vgl. § 3 Abs. 2 lit. b E-SDV). Der Hinweis in § 15 Abs. 2 E-SDV, wonach auch nur einzelne Arten der Akkreditierung entzogen werden können, ermöglicht wie derjenige in § 14 Abs. 2 E-SDV eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall und konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Als mildere Massnahme (statt des endgültigen Entzugs der Akkreditierung nach § 15 E-SDV) kann allenfalls

auch hier in Betracht gezogen werden, die Akkreditierung an Bedingungen und Auflagen (nach § 7 Abs. 2 E-SDV) zu knüpfen.

§ 16. Verzeichnis der akkreditierten Personen a. Inhalt

§ 16 E-SDV entspricht weitgehend dem bisherigen § 8. Mit Blick auf die Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) ist im Einzelnen aufzuführen, welche Informationen über die akkreditierten Personen im Verzeichnis konkret erfasst und den nach § 17 E-SDV Einsicht erhaltenden Behörden und Privaten weitergegeben werden dürfen (§ 16 Abs. 1 lit. a IDG). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die für die Aufgabenerfüllung benötigten Personendaten sowohl geeignet als auch erforderlich sind (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV, § 8 Abs. 1 IDG). Auch sind Datenbeschaffungen auf Vorrat zu verhindern. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass nicht alle über die übersetzenden, dolmetschenden und sprachmittelnden Personen im Verzeichnis aufgeführten Daten von den Einsicht nehmenden Behörden und Privaten tatsächlich benötigt werden. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, dass gewisse Angaben, die für die Aufgabenerfüllung der Einsicht erhaltenden Behörden und Privaten notwendig wären, im Verzeichnis nicht enthalten sind.

Im Sinne einer verhältnismässigen Datenbearbeitung wird auf die Weitergabe der Staatszugehörigkeit und des Aufenthaltsstatus der übersetzenden, dolmetschenden und sprachmittelnden Personen verzichtet (vgl. *lit. a*). Auch wird die heute bereits gelebte Praxis in der Sprachdienstleistungsverordnung nachvollzogen, wonach anstelle des Geburtsdatums im Verzeichnis nur noch die Angabe des Geburtsjahres aufgeführt wird. Gleichzeitig soll aber die Angabe über das Geschlecht der verzeichneten Personen bei Einsicht bekannt gegeben werden. Diese Angabe kann namentlich in Zusammenhang mit der Auswahl einer geeigneten Dolmetscherin oder eines geeigneten Dolmetschers bei Sexualstrafverfahren von Bedeutung sein (vgl. dazu insbesondere Art. 68 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung/StPO, SR 312.0], wonach für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen ist, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist).

Die Einführung eines Akkreditierungssystems, das zur Qualitätssicherung nach der Art der Sprachdienstleistung unterscheidet, erfordert neu die Aufnahme eines Hinweises auf die Art der Akkreditierung (*lit. b*). Demgegenüber wird das Verzeichnis aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Angabe zu einem vorsorglichen Entzug der Akkreditierung enthalten (zur Angabe zu einer vorsorglichen Sperrung in

der bisherigen Verordnung vgl. § 8 lit. f). Vielmehr sind Personen, deren Akkreditierung vorsorglich entzogen wurde, (gegebenenfalls nur temporär) nicht mehr im Verzeichnis aufgeführt.

In *lit. c* soll anstelle des Begriffs der «Sprachkenntnisse» neu der umfassendere Begriff der «Sprachkompetenzen» angeführt werden. Unter Sprachkompetenzen fallen auch Angaben zu Kompetenzen in der Muttersprache.

In *lit. d* wird neu anstelle der Angabe über die beruflichen Qualifikationen, die sich häufig mit der ebenfalls verlangten Angabe über die Ausbildung deckt, die Angabe der aktuellen beruflichen Tätigkeit verlangt.

Lit. e und f entsprechen der heutigen Regelung (vgl. § 8 lit. d und e).

§ 17. b. Einsicht

Nach § 16 IDG bedarf die Bekanntgabe von Personendaten durch ein öffentliches Organ grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Im Sinne des datenschutzrechtlichen Gesetzmässigkeits- und Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des Zweckbindungsgebots (vgl. §§ 8 f. IDG) sind die einsichtsberechtigten Behörden und Personen genau zu bezeichnen. Im Vergleich zum bisherigen Recht werden die Einsichtsrechte deshalb stellenweise präzisiert. *Abs. 1 lit. a und b* sowie *Abs. 2 lit. c* entsprechen bis auf wenige terminologische Anpassungen dem bisherigen Recht (vgl. § 15 lit. a, b und c), wobei in *Abs. 1 lit. a* – der bestehenden Praxis entsprechend – neu ausdrücklich auch die kommunalen Zivilstandsämter aufgeführt werden. *Abs. 2 lit. a, b und d* ermöglichen neu ausdrücklich auch weiteren kommunalen Behörden, Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie Gerichts- und Verwaltungsbehörden anderer Kantone und des Bundes im Einzelfall Einsicht in das Verzeichnis zu erhalten. Mit der nach der Vernehmlassung erfolgten Ergänzung von Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen (*lit. b*), soll unter anderem sichergestellt werden, dass bei fremdsprachigen Opfern von Straftaten auch privatrechtlich organisierte Opferberatungsstellen und Frauenhäuser zur Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Beratungs- und Informationsaufgaben Einsicht in das Verzeichnis erhalten. Darüber hinaus kann Dritten Einsicht nach Massgabe des IDG gewährt werden, z.B. bei Einwilligung der akkreditierten Person (vgl. § 16 Abs. 1 lit. b IDG).

§ 18. Mitteilung von Entscheiden

Die Bestimmung entspricht bis auf wenige terminologische Anpassungen dem bisherigen § 14. «Mitteilung» bedeutet im vorliegenden Zusammenhang die Mitteilung rechtswirksamer Informationen auf formell korrekte Weise (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl.,

Zürich/Basel/Genf 2014, § 10 N. 60f.). Mit dieser Begriffsverwendung wird zum Ausdruck gebracht, dass die in der Bestimmung aufgeführten Entscheide als anfechtbare Anordnungen im Sinne von §§ 10 und 19 ff. VRG zu ergehen haben. Dies schliesst die Anwendbarkeit der (verfahrensökonomisch motivierten) Ausnahmen zur begründeten Eröffnung nach § 10a VRG nicht aus.

§ 19. Rechtsschutz

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 21. Die einzige materielle Änderung besteht darin, dass neu auch gegen Entscheide von einzelnen Fachgruppenmitgliedern Rekurs bei der Verwaltungskommission des Obergerichts erhoben werden kann. Diese inhaltliche Anpassung ist Ausfluss der in § 3 Abs. 2 E-SDV vorgenommenen Änderung, wonach die Fachgruppe Aufgaben zur selbstständigen Erledigung neu auch an einzelne Mitglieder delegieren kann.

D. Aufträge für Sprachdienstleistungen

Der in der bestehenden Verordnung (inhaltlich) zu eng gefasste Gliederungstitel («Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge») wird durch einen erweiterten Gliederungstitel ersetzt. Der neue Gliederungstitel trägt dem Umstand Rechnung, dass der Abschnitt auf alle Sprachdienstleistungsaufträge, auch auf Sprachmittlungsaufträge im Bereich der Kommunikationsüberwachung, Anwendung findet.

§ 20. Rechtsnatur

Bereits die geltende Dolmetscherverordnung sieht vor, dass die Verpflichtung, vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Sprachdienstleistungen zu erbringen, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird, wobei die Bestimmungen des Obligationenrechts zum einfachen Auftrag auf das Vertragsverhältnis sinngemäss zur Anwendung gelangen (vgl. § 16). Aufträge für Sprachdienstleistungen durch Gerichts- und Verwaltungsbehörden unterstehen dem öffentlichen Recht, weil sie unmittelbar auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gerichtet sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.58/2004 vom 15. November 2004, E. 2.2; Häfelin/Müller/Uhlmann, a. a. O., N. 1303, 1294). Die in der Sprachdienstleistungsverordnung vorgenommene rechtliche Qualifikation wurde vom Bundesgericht mehrfach bestätigt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_252/2007 vom 5. März 2008, E. 2; vgl. auch BGE 140 II 112 E. 3.1.1).

Auch die in Abs. 2 festgelegte, jedoch widerlegbare Vermutung ist in leicht geänderter Formulierung bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung (vgl. § 20) enthalten. Sie bildet die ständige Rechtsprechung

des Bundesgerichts ab, wonach Aufträge für Sprachdienstleistungen sozialversicherungsrechtlich in der Regel als unselbstständige Erwerbstätigkeit gelten (vgl. BGE 140 II 112 E. 2.3, Urteile des Bundesgerichts vom 13. Juli 2001, H 5/00, E. 5; sowie H 173/06 vom 21. Mai 2007, E. 3).

§ 21. Pflichten a. der beauftragten Person

Die in der geltenden Dolmetscherverordnung enthaltene Bestimmung (§ 17) ist in erster Linie auf Dolmetsch- und nur beschränkt auch auf Übersetzungs- oder Sprachmittlungsaufträge anwendbar. Die heutige Formulierung der Pflichten der auftragnehmenden Person soll deshalb ersetzt werden durch eine Generalklausel, die auf alle Kategorien der von der Verordnung erfassten Sprachdienstleistungen anwendbar ist (*Abs. 1*). Die in § 21 *Abs. 2 E-SDV* enthaltene Pflicht entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 17 Abs. 3, wobei *Abs. 2* neu ausdrücklich regelt, dass nicht nur die Abtretung des Auftrags an Dritte, sondern bereits der Beizug von Hilfspersonen (z. B. zur Gewährleistung des «Vier-Augen-Prinzips» bei schriftlichen Übersetzungen) die vorgängige Zustimmung der auftraggebenden Behörde voraussetzt.

In *Abs. 3* werden die auftragnehmenden Personen in Nachachtung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes neben der Pflicht zur wahrheitsgemässen Übersetzung (Art. 307 StGB) und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB; vgl. für Strafverfahren insbesondere auch Art. 73 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 StPO) neu ausdrücklich verpflichtet, durch angemessene Massnahmen den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Die Pflicht der beauftragten Person nach *Abs. 4*, die auftraggebende Behörde umgehend zu informieren, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, ist mit leicht anderem Wortlaut bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung enthalten (vgl. § 17 Abs. 4). Diese Pflicht ist Ausfluss des Anspruchs der Rechtssuchenden auf unabhängige und unparteiische dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen (vgl. Art. 30 bzw. 29 BV). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es geboten, dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen zur Wahrung prozessualer Rechte der Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich in die Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit der gerichtlichen Behörden und damit in die Grundrechtsbindung staatlichen Handelns miteinzubeziehen (vgl. BGE 140 II 112 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Nach Art. 68 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 183 Abs. 3 StPO gelten in Strafverfahren die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO für Übersetzerinnen und Übersetzer sinngemäss.

§ 22. b. der auftraggebenden Behörde

Neu wird die auftraggebende Behörde ausdrücklich dazu verpflichtet, bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der beauftragten Person mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vorzugehen (*lit. a*) und die Auszahlung der Entschädigung zu veranlassen (*lit. b zweiter Teil des Satzes*). Die Pflicht zur Festsetzung der Entschädigung für Leistungen der beauftragten Person nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Sprachdienstleistungsverordnung und des Entschädigungstarifs im Anhang (*lit. b erster Teil des Satzes*) ist demgegenüber bereits in der geltenden Dolmetscherverordnung enthalten (vgl. § 18 Abs. 4).

Allgemeine Vorbemerkungen zur neuen Entschädigungsregelung nach den §§ 23–26 E-SDV sowie dem Entschädigungstarif im Anhang

Aufgrund der in dieser Revision vorgesehenen Verankerung und Verfeinerung von – auf die unterschiedlichen Kategorien von angebotenen Sprachdienstleistungen angepassten – Akkreditierungsverfahren erscheint die in der geltenden Dolmetscherverordnung vorgesehene Gleichbehandlung von im Verzeichnis eingetragenen und nicht eingetragenen Personen bei der Entschädigung nicht mehr sachgerecht. Personen, die um Akkreditierung ersuchen, müssen ein anspruchsvolles Verfahren durchlaufen, in dem ihre fachliche und persönliche Eignung abgeklärt wird (vgl. §§ 7 ff. E-SDV). Sie haben einen hohen Grad an Professionalität und eine hohe Einsatzbereitschaft nachzuweisen, deren Vorhandensein auch nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens periodisch überprüft wird bzw. bei Zweifel an der Eignung durch die Auftraggeber beanstandet werden kann (vgl. § 13 E-SDV). Diese qualitätssteigernden Aspekte des Akkreditierungsverfahrens sollen sich deshalb auch in der Entschädigung niederschlagen. Auf diese Weise sollen positive Anreize gesetzt werden, sich für die angebotene Sprachdienstleistung akkreditieren zu lassen. Der Problematik, dass für die Kategorien «Übersetzen» und «Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung» heute noch keine eigenständigen Akkreditierungsverfahren bestehen, wird in den Übergangsbestimmungen Rechnung getragen (vgl. § 28 E-SDV). Auf die von den Verbänden geforderte Indexierung der Tarife wird verzichtet. Hierzu ist anzumerken, dass die Festlegung eines automatischen Teuerungsausgleichs vor allem bei Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. einem Anstellungsverhältnis, sinnvoll ist. Da es sich vorliegend aber um Auftragsverhältnisse handelt und die Einsatzhäufigkeit unterschiedlich ausfällt, erscheint eine stufenförmige Anpassung der Entschädigung als angemessener (vgl. bereits RRB Nr. 830/2011).

§ 23. Entschädigung a. Dolmetschen (Ausführungen zu § 23 und Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 3.2 und 4.1 des Anhangs E-SDV)

Die Gesamtentschädigung für Dolmetscheinsätze setzt sich wie nach bisherigem Recht (vgl. § 18 Abs. 1 und Ziff. 1 des Anhangs) aus einer Grundentschädigung und einer Wegentschädigung zusammen (*lit. a*).

Aufgrund der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäußerten Kritik (vgl. «6. Vernehmlassungsverfahren») wird auf eine Differenzierung der *Grundentschädigung* für dolmetschende Personen nach Massgabe der auftraggebenden Behörde verzichtet. Wie unter der geltenden Dolmetscherverordnung soll sich die Grundentschädigung für dolmetschende Personen weiterhin nach *Zeitaufwand*, *Einsatzzeitpunkt* und *Schwierigkeitsgrad* des Dolmetscheinsatzes (vgl. § 18 Abs. 1 und Ziff. 1 des Anhangs) bemessen, wobei die auftraggebende Behörde unter Einbezug der dolmetschenden Person den Schwierigkeitsgrad des geplanten Dolmetschauftrags nach pflichtgemäsem Ermessen zu bestimmen hat. Für akkreditierte Dolmetschende beträgt der Normaltarif neu Fr. 90/Std. statt wie bisher Fr. 75/Std., der Tarif für «besonders schwierige» Dolmetscheinsätze Fr. 120/Std. statt wie bisher Fr. 95/Std. Als «besonders schwierig» gelten etwa Dolmetscheinsätze mit dichter juristischer oder nicht juristischer Fachterminologie, an öffentlichen Gerichtsverhandlungen mit grossem medialem Interesse oder von Personen, die in einem Einsatz mehrere Sprachen dolmetschen. Für nicht akkreditierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt der Ansatz unverändert Fr. 75/Std. (vgl. Ziff. 2.1 des Anhangs E-SDV), wobei bei nicht akkreditierten Personen höhere Entschädigungen für besonders schwierige Übersetzungen nicht mehr zulässig sind. Auf das Kriterium der *Seltenheit* der zu dolmetschenden Sprache wird in Zukunft verzichtet. Dieses hat in der Vergangenheit zu einer nicht rechtfertigbaren bzw. nicht durch den Schwierigkeitsgrad des Auftrags bedingten Besserstellung einer bestimmten Gruppe von Dolmetschenden geführt.

Die Tarifierhöhung für akkreditierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Vergleich zum bisherigen Normaltarif (Fr. 75/Std.) bzw. zum Tarif für besonders schwierige Dolmetscheinsätze (Fr. 95/Std.) hat verschiedene Gründe. Zum einen ist sie eine Antwort auf die gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung. So setzt sie ein wesentliches Anliegen der Totalrevision um, Anreize für eine Akkreditierung bzw. für eine Aufrechterhaltung der Akkreditierung zu setzen. Zum anderen berücksichtigt sie die allgemein hohen Lebenshaltungskosten sowie das Marktumfeld auf dem Platz Zürich. Im zweitbevölkerungsreichsten Kanton der Schweiz, dem Kanton Bern, liegen die Entschädigungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwischen Fr. 80/Std. und Fr. 140/Std. (vgl. Art. 59 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Berner Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die

Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24. März 2010 [Verfahrenskostendekret/VKD, BSG 161.12]). Auch der Bund entschädigt Gerichts- und Behördendolmetscherinnen und -dolmetscher besser als der Kanton Zürich heute, wobei der Bund – anders als der Kanton Zürich – kein qualitätssicherndes Akkreditierungsverfahren kennt: Bei der Bundesanwaltschaft, die auch über einen Standort in der Stadt Zürich verfügt, erhalten dolmetschende Personen Fr. 115/Std.; beim Bundesstrafgericht erhalten sie Fr. 80/Std. bis Fr. 120/Std. (vgl. Art. 20 Abs. 1 Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]). In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in der Privatwirtschaft für gute Dolmetscherinnen und Dolmetscher deutlich höhere Ansätze bezahlt werden (vgl. z. B. die Stundenansätze der in Zürich ansässigen Dolmetscher- und Übersetzervereinigung [DÜV], die bei Fr. 175 bis Fr. 200/Std. liegen).

Mit Blick auf den Einsatzzeitpunkt ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag für Dolmetscheinsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr von 25% auf 50% erhöht werden soll (vgl. Ziff. 3.1 des Anhangs E-SDV). Mit dieser Erhöhung soll eine bessere Verfügbarkeit der dolmetschenden Personen in der Nacht sichergestellt werden. Demgegenüber wird der Zuschlag für das Dolmetschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wie bisher bei 25% belassen (Ziff. 3.2 des Anhangs E-SDV).

Bei der *Wegentschädigung* erfolgt ein Wechsel von einer zeitabhängigen zu einer pauschalen Vergütung. Während nach der geltenden Dolmetscherverordnung höchstens 30 Minuten Reisezeit pro Weg nach dem (jeweils anwendbaren) Stundenansatz für Dolmetschen in Rechnung gestellt werden darf (vgl. Ziff. 1 lit. b des Anhangs), soll die Wegentschädigung nach der revidierten Verordnung pauschal Fr. 75 pro Einsatz betragen (vgl. Ziff. 4.1 des Anhangs E-SDV). Die neu vorgesehene pauschale Wegentschädigung vermindert den administrativen Aufwand bei der Abrechnung und entspricht bisherigen Erfahrungswerten, wonach heute in den meisten Fällen der in der revidierten Verordnung vorgeschlagene Pauschalbetrag (für den Hin- und Rückweg) ausgerichtet wird. Mit der vorgesehenen Pauschale fallen auf der Wegentschädigung – anders als unter der geltenden Verordnung – keine Zuschläge (nach Ziff. 3.1 und 3.2 des Anhangs E-SDV) mehr an.

Abs. 2 legt die Zeiteinheit für die Berechnung des Zeitaufwands fest und bestimmt die zu vergütende Mindestdauer pro Einsatz. Zudem stellt der Absatz klar, dass Wartezeiten vollumfänglich zu entschädigen sind (mit Ausnahme einer Mittagspause von längstens 30 Minuten Dauer bei Einsätzen, die über Mittag unterbrochen werden).

Abs. 3 und 4 enthalten neu eine Regelung für beträchtlich verkürzte bzw. kurzfristig abgesagte Einsätze. Nach der bestehenden Dolmetscherverordnung besteht bei Widerruf des Auftrags vor Antritt der Anreise kein Anspruch auf Entschädigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Auch ist bei einer Verkürzung eines tatsächlich erfolgten Einsatzes – wenn eine Verhandlung oder Einvernahme zwar stattfand, aber kürzer als vorgesehen dauerte – nur der tatsächlich entstandene Zeitaufwand zu entschädigen. Das Bundesgericht hat diese Regelung in seinem Urteil 1P.58/2004 vom 15. November 2004 als verfassungskonform erachtet. Allerdings erscheint diese Regelung insbesondere dann als stossend, wenn die dolmetschenden Personen mit Rücksicht auf den vereinbarten, aber nachträglich ausgefallenen oder erheblich verkürzten Einsatz eine andere Verdienstmöglichkeit ausgeschlagen haben (Vorliegen entgangenen Gewinns). Die vollumfängliche Überwälzung dieses Risikos auf die dolmetschende Person erscheint nicht sachgerecht, da es nicht in ihrer Macht liegt, ob der Einsatz stattfindet und wie lange er dauert. Damit das Risiko eines solchen Einnahmenausfalls nicht mehr allein von der dolmetschenden Person getragen werden muss, ist in der Sprachdienstleistungsverordnung neu vorgesehen, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei beträchtlicher Verkürzung oder kurzfristiger Absage des Einsatzes neu eine Entschädigung erhalten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Zürich mit einer solchen Regelung nicht allein ist: So zahlt auch der Kanton Basel-Landschaft eine Entschädigung für beträchtlich verkürzte und kurzfristig abgesagte Einsätze (vgl. §§ 9 und 10 des baselländischen Reglements zur Verordnung über das Übersetzungswesen vom 17. September 2014, SGS 140.611). Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes soll die Hälfte der verabredeten Dauer, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage, entschädigt werden. Bei kurzfristiger Absage soll die Hälfte der verabredeten Dauer, mindestens eine Stunde, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage, entschädigt werden. Als kurzfristig gilt eine Absage, wenn sie weniger als 24 Stunden vor Beginn des verabredeten Einsatzes erfolgt. Eine Wegentschädigung ist in diesem Fall nicht geschuldet.

Abs. 5 fand nach der Vernehmlassung Eingang in den Verordnungsentwurf und entspricht dem im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäusserten Bedürfnis, eine einheitliche Entschädigungsregelung für die in der Praxis in Ausnahmefällen vorkommenden kurzen telefonischen Dolmetscheinsätze vorzusehen.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5 und stellt klar, dass mit der variablen Grundentschädigung (zuzüglich allfälliger Zuschläge nach Ziff. 3 des Anhangs E-SDV) und der pauschalen Wegentschädigung sämtliche Spesen und Auslagen abgegolten sind. Insbesondere kann kein Vorbereitungsaufwand geltend gemacht werden.

Hörbehinderte und gehörlose Parteien und Beschuldigte sind vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden auf Personen angewiesen, die in Gebärdensprache dolmetschen. In Bezug auf das Akkreditierungsverfahren und die qualitätssichernden Massnahmen sind Gebärdensprachdolmetschende der Sprachdienstleistungsverordnung unterstellt (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a E-SDV). Demgegenüber richtet sich ihre Entschädigung nicht nach der Sprachdienstleistungsverordnung (*Abs. 7*). Da es schweizweit nur wenige Gebärdensprachdolmetschende gibt, ihre Einsätze vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden selten sind und sämtliche ausgebildeten Gebärdensprachdolmetschenden über die 1988 von der Genossenschaft Hörgeschädigten-Elektronik gegründete Stiftung Procom, Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte, aufgeboten und abgegolten werden, ist ihr Entschädigungsansatz mit besagter Stiftung zu vereinbaren.

§ 24. b. Übersetzen (Ausführungen zu § 24 und Ziff. 1.3, 1.4, 2.2 und 3.3 des Anhangs E-SDV)

Unter der geltenden Dolmetscherverordnung bemisst sich die Entschädigung für Übersetzungen nach *Umfang* und *Schwierigkeitsgrad* (vgl. § 18 Abs. 2 und Ziff. 2 des Anhangs). Die Unterscheidung nach Schwierigkeitsgrad hat sich in der Vergangenheit bewährt. An der Fortführung von zwei Tarifarten (Normaltarif und Sondertarif für besonders schwierige Übersetzungen) soll deshalb festgehalten werden (vgl. *Abs. 1*). Eine Neuerung zum geltenden Recht ergibt sich hingegen bei der Berechnung des Umfangs. Heute bildet eine A4-Seite mittleren Schriftbilds die Masseinheit für die Entschädigung nach Umfang (vgl. § 18 Abs. 2 und Ziff. 1 des Anhangs). Da der unbestimmte Rechtsbegriff des «mittleren Schriftbilds» in der Praxis häufig zu Diskussionen führt, soll er abgelöst werden durch die konkretere Masseinheit der Standardseite, die 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen umfasst (*Abs. 2*). Zudem wird in der Sprachdienstleistungsverordnung neu verbindlich festgelegt, dass sich die Entschädigung für Übersetzungen grundsätzlich nach dem Umfang des Zieltexts richtet, wobei eine Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstexts nur in besonderen Fällen erfolgt (*Abs. 1*). Die Entschädigung nach dem Umfang des Zieltexts erleichtert die Abrechnungsmodalitäten, da der Zieltext immer in elektronischer Form vorliegt und damit leicht beziffert werden kann. In besonderen Fällen, insbesondere wenn der Zieltext nicht in lateinischer Schrift verfasst ist, soll hingegen weiterhin der Ausgangstext als Massstab für die Entschädigung herangezogen werden (*Abs. 1 Satz 2*).

Statt eines Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlags (vgl. Ziff. 2 lit. c des Anhangs) sieht die revidierte Verordnung neu einen Dringlichkeitszuschlag vor (*Abs. 3* und Ziff. 3.3 des Anhangs E-SDV). Dieser Zuschlag darf jedoch nur ausbezahlt werden, wenn es sich um aus-

serordentlich dringende Übersetzungen handelt und der Zuschlag vor der Auftragsvergabe vereinbart wurde.

Auch bei schriftlichen Übersetzungen gibt es Arbeiten, die nicht nach einem Seitenansatz entschädigt werden können. Zu denken ist beispielsweise an die Überprüfung einer bereits von einer anderen Person verfassten Übersetzung nach dem «Vier-Augen-Prinzip». *Abs. 4* sieht deshalb neu vor, dass solche Arbeiten nach einem Stundenansatz oder nach einem anderen im Voraus vereinbarten Tarif vergütet werden sollen.

Die Entschädigung für akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer wird um Fr. 15 von Fr. 75/A4-Seite mittleren Schriftbilds auf Fr. 90/Standardseite (bzw. bei besonders schwierigen Übersetzungen um Fr. 25 von Fr. 95/A4-Seite mittleren Schriftbilds auf Fr. 120/Standardseite) erhöht (vgl. Ziff. 1.3 und 1.4 des Anhangs E-SDV). Nicht akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer erhalten Fr. 75/Standardseite (vgl. Ziff. 2.2 des Anhangs E-SDV). Die Tarifierhöhung für akkreditierte Übersetzerinnen und Übersetzer steht wie diejenige für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Zusammenhang mit den gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung, dem Setzen von Anreizen, sich akkreditieren zu lassen, und den allgemein hohen Lebenshaltungskosten sowie dem Marktumfeld auf dem Platz Zürich (vgl. auch Ausführungen zu § 23 E-SDV). Auch der Kanton Bern zahlt einen Seitenansatz (für 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen) von Fr. 90 bis Fr. 120 (vgl. Art. 59 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Berner Verfahrenskostendekrets), der Bund sogar einen Seitenansatz von Fr. 120 bis Fr. 126 (vgl. Ziff. 1.1 und 1.2 des Anhangs 2 der Weisungen der Bundeskanzlei über die Sprachdienstleistungen vom 18. Dezember 2012 [Sprachweisungen]; vgl. für das Bundesstrafgericht auch Art. 20 Abs. 1 BStKR).

§ 25. c. Sprachmittlung (Ausführungen zu § 25 und Ziff. 1.5, 2.3, 3.1, 3.2 und 4.2 des Anhangs E-SDV)

In der Praxis der vergangenen Jahre hat sich für die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung ein Stundentarif von Fr. 75/Std. (zuzüglich einer Wegentschädigung von Fr. 75) eingebürgert. Dieser Tarif soll neu auf Verordnungsstufe abgebildet werden, wobei die Wegentschädigung jedoch auf Fr. 40 pro Einsatztag gesenkt werden soll (Ziff. 4.2 des Anhangs E-SDV). Die bisherige Wegentschädigung wird als zu hoch erachtet, weil Sprachmittlungseinsätze im Gegensatz zu Dolmetscheinsätzen regelmässig über einen längeren Zeitraum am selben zentralen Ort – in der Regel im gut erschlossenen Stadtzentrum – stattfinden, sodass sprachmittelnde Personen z.B. über den Erwerb eines Streckenabonnements ihre Wegkosten senken können. Die geringere Grundentschädigung im Vergleich zu den dolmetschenden

und übersetzenden Personen ist gerechtfertigt, weil bei der Arbeit der sprachmittelnden Personen weniger die juristische Fachterminologie als der Milieujargon und das Erkennen und Entschlüsseln von sprachlichen Geheimcodes im Vordergrund stehen. Hinzu kommt, dass die Sprachmittlungseinsätze regelmässig über einen längeren Zeitraum andauern, dass sie – anders als Dolmetschen an Gerichtsverhandlungen – unter Ausschluss von Parteien und Öffentlichkeit stattfinden und dass für die Sprachmittlungseinsätze weder Vorbereitung noch besondere Kleidung erforderlich sind. Für nicht akkreditierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler beträgt der Ansatz Fr. 60/Std. (vgl. Ziff. 2.3 des Anhangs E-SDV). Ebenso wie beim Dolmetschen wird der Zuschlag für Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr von 25% auf 50% erhöht (Ziff. 3.1 des Anhangs E-SDV), während er an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wie bisher bei 25% belassen wird (Ziff. 3.2 des Anhangs E-SDV).

§ 26. d. Besondere Aufträge

Wie unter geltendem Recht (§ 18 Abs. 3) soll auch nach der Sprachdienstleistungsverordnung die Möglichkeit bestehen, besondere Aufträge für Sprachdienstleistungen nach gesonderter Vereinbarung abzugelten. Einzelne Arten von besonderen Aufträgen, die gesondert abgegolten werden können, sind in der Bestimmung exemplarisch festgehalten (länger dauernde Dolmetscheinsätze, Dolmetscheinsätze auf Dienstreisen, grössere Übersetzungsaufträge usw.).

Sofern der Einsatz von dolmetschenden oder übersetzenden Personen in Verfahren vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden im Auftrag einer amtlichen Vertretung erfolgt, fordert die amtliche Vertretung heute die Entschädigung für die dolmetschende oder übersetzende Person gemeinsam mit ihrem Honorar mittels Kostennote bei der Verfahrensleitung ein. Damit die Entschädigung der dolmetschenden oder übersetzenden Personen nach Abzug der Sozialabgaben nicht unter den Ansätzen der Sprachdienstleistungsverordnung liegt, wurde im Vernehmlassungsentwurf Drittpersonen, wie z.B. amtlichen Vertretungen, empfohlen, den dolmetschenden oder übersetzenden Personen die Ansätze der neuen Verordnung zuzüglich eines Zuschlags von 10% für die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberbeiträge zu vergüten und dementsprechend auch diesen Betrag bei der Verfahrensleitung einzufordern. Nach dem Hinweis in der Vernehmlassung, dass in einer Verordnung keine Empfehlungen abgegeben werden sollten und dass der Zuschlag von 10% zu wenig nachvollziehbar sei, wird auf diese Regelung verzichtet. Es wird nach anderen Lösungsansätzen gesucht.

§ 27. e. Auszahlungsbeleg

Der Auszahlungsbeleg dient der Berechnung und Ausrichtung der konkreten Entschädigung. Neu soll festgehalten werden, welche konkreten Angaben auf dem Einsatzbeleg für die unterschiedlichen Sprachdienstleistungen aufgeführt werden müssen (*Abs. 2*). Dies vereinfacht der vergütenden Stelle nicht nur die Berechnung und Ausrichtung der Entschädigung, sondern ermöglicht auch die Erstellung einer Statistik über die Art und den Umfang der geleisteten Einsätze. Durch die Angaben auf dem Auszahlungsbeleg lassen sich die erfüllten Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge einzelnen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zuordnen und nach Sprachen aufschlüsseln. Dies vereinfacht nicht nur die Rechenschaftsablage über die Mittelverwendung und verbessert die Nachvollziehbarkeit der Einsätze in finanzieller Hinsicht (vgl. «9. Finanzielle Auswirkungen»). Vielmehr sind diese Angaben auch für die künftige Planung und strategische Ausrichtung des Gerichts- und Behördendolmetscherwesens im Kanton Zürich von grundlegender Bedeutung (so beispielsweise auch bei der Überprüfung, ob ein Bedarf für die angebotene Sprachdienstleistung besteht [vgl. § 7 Abs. 1 E-SDV]). Während der Beleg bei Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen nach jedem geleisteten Einsatz zu erstellen ist, erfolgt die Erstellung des Belegs bei (den häufig über einen längeren Zeitraum andauernden) Sprachmittlungseinsätzen monatlich (*Abs. 1*). Nach Erstellung hat die auftraggebende Behörde den Auszahlungsbeleg selbst der für die Ausrichtung der Entschädigung zuständigen Stelle zu übermitteln. Diese Pflicht ist Ausfluss von § 22 lit. b E-SDV, wonach die auftraggebende Behörde die Auszahlung der Entschädigung an die beauftragten Personen veranlasst.

E. Übergangsbestimmung

§ 28.

Die Sprachdienstleistungsverordnung tritt voraussichtlich am 1. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 aufgehoben. Dolmetschenden Personen, die bereits unter geltendem Recht im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, soll in Bezug auf die Akkreditierung nach neuem Recht eine dauerhafte Besitzstandsgarantie gewährt werden (vgl. *Abs. 1 lit. a*). Dies bedeutet, dass sie nach neuem Recht dauerhaft für Dolmetschleistungen als akkreditiert gelten (unter Vorbehalt eines vorsorglichen oder endgültigen Entzugs nach §§ 14 f. E-SDV). Für übersetzende und sprachmittelnde Personen, die bereits unter geltendem Recht für die Erbringung der entsprechenden Sprachdienstleistung im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, gilt die Besitzstandswahrung demgegen-

über nicht dauerhaft, sondern lediglich befristet: für übersetzende Personen während längstens drei (vgl. *Abs. 1 lit. b*), für sprachmittelnde Personen während längstens vier (vgl. *Abs. 1 lit. c*) Jahren seit Inkrafttreten der neuen Verordnung. Die Befristung betrifft nur die übersetzenden und sprachmittelnden (nicht aber die dolmetschenden) Personen, weil in der Vergangenheit für Übersetzungs- und Sprachmittlungsleistungen – anders als für Dolmetschleistungen – kein eigenständiges Akkreditierungsverfahren zur Verfügung stand. Da § 8 E-SDV jedoch neu verlangt, dass die Akkreditierung für jede Kategorie von Sprachdienstleistungen gesondert erfolgt, hat die Fachgruppe eigenständige Akkreditierungsverfahren für Übersetzungs- und Sprachmittlungsleistungen zu schaffen. Die nach dem bisherigen Recht für Übersetzungs- bzw. Sprachmittlungsleistungen eingetragenen (und mittels befristeter Besitzstandswahrung ins neue Recht überführten) Personen müssen deshalb spätestens nach drei bzw. vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die neu geschaffenen Akkreditierungsverfahren für Übersetzungs- bzw. Sprachmittlungsleistungen durchlaufen haben, um weiterhin akkreditiert zu bleiben. Personen, die sich nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung, aber vor Schaffung eines gesonderten Akkreditierungsverfahrens für Übersetzungs- bzw. Sprachmittlungsleistungen akkreditieren lassen wollen, haben das Akkreditierungsverfahren für Dolmetschleistungen zu durchlaufen (*Abs. 2 Satz 1*). Auch sie müssen jedoch, um längerfristig für die entsprechende Sprachdienstleistung akkreditiert zu bleiben, spätestens drei bzw. vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung das für die von ihnen angebotene Sprachdienstleistung neu geschaffene Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben (*Abs. 2 lit. a und b*).

Anhang: Entschädigungstarif

Die tabellarische Form des Entschädigungstarifs im Anhang ist übersichtlich, weshalb auch in der totalrevidierten Verordnung daran festgehalten werden soll. Für die Regelungen im Anhang wird auf die Ausführungen zu §§ 23–26 E-SDV verwiesen. Anzufügen bleibt, dass die Zuschläge nach *Ziff. 3.1 und 3.2 des Anhangs E-SDV* neu nur noch auf der Grundentschädigung, hingegen nicht mehr auf der Wegentschädigung anfallen.

7.2 Änderung der Kantonalen Zivilstandsverordnung

§ 5a. Sprachlich vermittelnde Personen

In der geltenden Fassung erklärt § 5a der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (ZVO, LS 231.1) die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 für den Beizug von sprachlich

vermittelnden Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) als anwendbar. Weil die Geeignetheit der Bestimmungen der Dolmetscherverordnung für den Beizug von sprachlich vermittelnden Personen durch die Zivilstandsämter auch mehrere Jahre nach Inkrafttreten von § 5a ZVO sehr unterschiedlich beurteilt wird, soll die Bestimmung aufgehoben werden. Mit der Aufhebung von § 5a ZVO bestehen für den Beizug einer sprachlich vermittelnden Person im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ZStV keine kantonalen Vorgaben mehr. Die Aufhebung von § 5a ZVO bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden beim Beizug von sprachlich vermittelnden Personen künftig auf die Anwendbarkeit der Sprachdienstleistungsverordnung verzichten müssten. Vielmehr steht es den Gemeinden in Ausübung ihrer Gemeindeautonomie frei, die Sprachdienstleistungsverordnung in einem kommunalen Erlass für ihre Zivilstandsämter auch nach einer Aufhebung von § 5a ZVO weiterhin für anwendbar zu erklären. Im Übrigen stellt § 17 Abs. 1 lit. a E-SDV sicher, dass die Zivilstandsämter auch nach einer Aufhebung von § 5a ZVO Einsicht in das Verzeichnis der akkreditierten Personen erhalten werden.

7.3 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

§ 22a. Dolmetscherbeizug

Nach der geltenden Fassung von § 22a Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich vom 7. Dezember 2011 (SPMV, LS 852.12) richtet sich die Höhe der Entschädigungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach der Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003. Da die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 mit Inkrafttreten der Sprachdienstleistungsverordnung aufgehoben wird, wird in § 22a Abs. 2 Satz 2 SPMV eine Verweisung auf den Entschädigungstarif der Sprachdienstleistungsverordnung angebracht. Mit der Verweisung auf die Ansätze ohne Akkreditierung bleibt die Höhe der Entschädigung mit Fr. 75/Std. gleich wie bis anhin. Vor dem Hintergrund, dass an Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich andere Anforderungen gestellt werden als an akkreditierte Personen nach der Sprachdienstleistungsverordnung, ist dies gerechtfertigt. Wie für akkreditierte dolmetschende Personen nach der Sprachdienstleistungsverordnung bleibt die Wegentschädigung auch für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen mit der Verweisung auf

Ziff. 4.1 des Anhangs der Sprachdienstleistungsverordnung im Ergebnis unverändert, da bis anhin für den Hin- und Rückweg in der Regel insgesamt eine Stunde zu Fr. 75 entschädigt wurde.

8. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) sollen Kosten aufgezeigt werden, die durch Regulierungen anfallen können. Wesentlich ist bei der Regulierungsfolgeabschätzung, ob Unternehmen Handlungspflichten auferlegt werden oder ob Auflagen gemacht werden, die den administrativen Aufwand für Unternehmen erhöhen (vgl. Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011, Ziff. 3.3).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ob der administrative Aufwand, der mit der Einführung von drei unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren einhergehe, verhältnismässig sei. Am 19. November 2018 waren 536 Personen im Dolmetscherverzeichnis eingetragen. Die Übergangsbestimmung (§ 28 E-SDV) sieht vor, dass Personen, die bereits unter geltendem Recht im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, in Bezug auf die Akkreditierung als Dolmetscherin oder Dolmetscher eine dauerhafte Besitzstandsgarantie gewährt wird. Für übersetzende und sprachmittelnde Personen, die bereits unter geltendem Recht für die Erbringung der entsprechenden Sprachdienstleistung im Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, gilt die Besitzstandsgarantie demgegenüber nicht dauerhaft, sondern lediglich befristet: für übersetzende Personen während längstens drei, für sprachmittelnde Personen während längstens vier Jahren seit Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung (§ 28 Abs. 1 lit. b und c E-SDV). Da die derzeit verwendeten Auszahlungsbelege zu wenig differenzierte Angaben zu Art und Umfang der erbrachten Sprachdienstleistung enthalten, sind nur grobe Schätzungen möglich, wie viele Personen sich nach drei oder vier Jahren als Übersetzerinnen oder Übersetzer bzw. als Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler neu werden akkreditieren lassen (müssen). Gestützt auf bisherige Erfahrungswerte wird davon ausgegangen, dass von den heute im Dolmetscherverzeichnis eingetragenen Sprachdienstleisterinnen und Sprachdienstleistern schätzungsweise 100 bis 150 Personen das Akkreditierungsverfahren für Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. 30 bis 50 Personen das Akkreditierungsverfahren für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durchlaufen werden. Diesen Personen entsteht durch die neu vorgesehenen gesonderten Akkredi-

tierungsverfahren ein administrativer Aufwand (in zeitlicher und finanzieller Hinsicht durch Kursbesuche und Prüfungen [vgl. § 11 Abs. 3 E-SDV] bzw. durch die zu entrichtenden Akkreditierungsgebühren [vgl. § 11 Abs. 4 E-SDV]). Dasselbe gilt für Personen, die sich nach Inkrafttreten der Sprachdienstleistungsverordnung, aber noch vor der Schaffung von gesonderten Akkreditierungsverfahren für Übersetzen bzw. Sprachmittlung akkreditieren lassen wollen. Für übersetzende und sprachmittelnde Personen, die sich nach der Schaffung von gesonderten Akkreditierungsverfahren neu akkreditieren lassen wollen, entsteht im Vergleich zu heute nur dann ein zusätzlicher administrativer Aufwand, wenn die Akkreditierungsverfahren für Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auf dem Akkreditierungsverfahren für Dolmetscherinnen und Dolmetscher aufbauen. Dass die Akkreditierungsverfahren aufeinander aufbauen, ist aus fachlicher Sicht vorstellbar und wird durch die Sprachdienstleistungsverordnung nicht ausgeschlossen. Für Personen, die sich nach Inkrafttreten der Sprachdienstleistungsverordnung als Dolmetscherinnen und Dolmetscher akkreditieren lassen wollen, verändert sich der administrative Aufwand im Vergleich zu heute nicht. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich insgesamt 10 bis 15 Personen pro Jahr für die unterschiedlichen Sprachdienstleistungen zugelassen.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden als «hoheitliche staatliche Tätigkeit» qualifiziert und eine «neutrale und hochwertige Übersetzung» verlangt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_187/2013 vom 31. Januar 2014, E. 3.1.1 sowie E. 3.2.4), muss die Qualitätssicherung im Bereich des Gerichts- und Behörden-dolmetschens steigenden Anforderungen und Erwartungen an die Leistungserbringung gerecht werden. Die im Vernehmlassungsverfahren im Übrigen unbestritten gebliebene Unterscheidung dreier Arten von Sprachdienstleistungen mit je eigenen Akkreditierungsverfahren ist erforderlich, um die Qualität der Leistungserbringung bei der Erbringung unterschiedlicher Sprachdienstleistungen sicherzustellen. Mit differenzierten Akkreditierungsverfahren soll das Vorliegen unterschiedlicher Anforderungen geprüft werden, die es für eine sachgerechte Erfüllung von Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträgen braucht. Der Zusatzaufwand, der sich durch verschiedene Akkreditierungsverfahren für dolmetschende, übersetzende oder sprachmittelnde Personen ergibt, erweist sich als zumutbar, zumal in der Regel (insbesondere durch spezialisierte Leistungserbringerinnen und -erbringer) nicht alle drei Akkreditierungsverfahren durchlaufen werden.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde kritisiert, dass die in § 11 E-SDV vorgesehene Einführung eines Gebührenrahmens für Akkreditierungsverfahren zwischen Fr. 100 und Fr. 900 und die Bemessung der

konkreten Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Anzahl Amtshandlungen im Vergleich zum geltenden Recht eine massive Gebührenerhöhung darstellen würden. Diese Kritik ist unzutreffend. Vielmehr sorgt der Gebührenrahmen für mehr Transparenz, weil er dazu führt, dass die bisher nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden abgerechneten Gebühren für die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfungen (und allfällige Wiederholungsprüfungen) neu auch über den Kostenrahmen der Sprachdienstleistungsverordnung abgerechnet werden und sich die Sprachdienstleistungsverordnung nicht mehr darauf beschränkt, eine Gebührenregelung für den Zulassungsentscheid im engeren Sinn vorzusehen. Ein Gebührenrahmen zwischen Fr. 100 und Fr. 900 in Abhängigkeit des Zeitaufwands und der Anzahl Amtshandlungen ist für die Betroffenen auch zumutbar, da die Gebührenobergrenze tiefer angesetzt ist als in dem bisher zur Anwendung gelangenden § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden.

9. Finanzielle Auswirkungen

In Zukunft sollen die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden verwendeten Auszahlungsbelege (vgl. § 27 E-SDV) detailliertes und aussagekräftiges Zahlenmaterial zu Art und Umfang der erbrachten Sprachdienstleistungen liefern. Da die derzeit verwendeten Auszahlungsbelege zu wenig differenzierte Angaben enthalten, ist eine genaue Berechnung der finanziellen Auswirkungen der veränderten Entschädigungsregelung heute nicht möglich. Die nachfolgenden Kostensteigerungen beruhen deshalb auf Schätzungen und Annahmen. Kostensteigernd fällt die Erhöhung der Stundenansätze für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ins Gewicht, während sich die Senkung der Wegpauschale bei Sprachmittlungseinsätzen im Bereich der Kommunikationsüberwachung kostendämpfend auswirkt. Sodann ist zu erwarten, dass sich die neuen Ansätze für schriftliche Übersetzungen eher kostensteigernd auswirken, wobei sich hierzu eine Prognose angesichts der Umstellung der Abrechnungsmodalitäten auf Standardseiten als besonders schwierig erweist. In den letzten Jahren lagen die Gesamtkosten für die von Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Auftrag gegebenen Aufträge für Sprachdienstleistungen durchschnittlich bei Fr. 8 200 000. Die Fachgruppe Dolmetscherwesen schätzt, dass sich der Mehraufwand aufgrund der Erhöhung der Entschädigungen für Justiz und Verwaltung gemeinsam auf jährlich rund Fr. 650 000 beläuft, was einer Kostensteigerung von rund 8% entspricht. Nach der im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Kritik fällt die prognostizierte Kostensteigerung durch geänderte (bzw. gesenkte) Ansätze für dolmetschende und übersetzende

Personen wesentlich tiefer aus als noch im Vernehmlassungsentwurf. Eine weitere Unsicherheit bei der Kostenschätzung ergibt sich aber aus den neu zu entschädigenden kurzfristig abgesagten und erheblich verkürzten Dolmetscheinsätzen, der Einführung einer Mindesteinsatzdauer für Dolmetscheinsätze sowie der Erhöhung des Nachzuschlags für Dolmetsch- und Sprachmittlungseinsätze. Die Kostensteigerungen fallen je nach Bereich unterschiedlich aus. Der Kostenanstieg ist in der nächsten Planungsperiode im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan zu berücksichtigen.